

...at auf das gleiche Recht.



AUSTRIA

Ein Attentat auf das gleiche Recht.

Das Pluralwahlrecht.

Eine Beleuchtung des Prinzips und seiner Wirkungen.

Herausgegeben von der Redaktion der „Arbeiter-Zeitung“.

Wien 1906.

Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand
Wien, VI., Gumpendorferstrasse 18.



Ein Attentat auf das gleiche Recht.

Das Pluralwahlrecht.

Eine Beleuchtung des Prinzips und seiner Wirkungen.

Herausgegeben von der Redaktion der „Arbeiter-Zeitung“.

Wien 1906.

Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand
Wien, VI. Gumpendorferstraße 18.

Vorwort.

Im letzten Augenblick ist in der Wahlrechtserörterung der Einfall entstanden, die Reform des österreichischen Wahlrechtes durch das belgische Prinzip des Mehrstimmenrechtes zu verfälschen und wertlos zu machen. Da nun der Gedanke, die Ungleichheit der Menschen und ihrer wirtschaftlichen Lage durch die Ungleichheit des Stimmrechtes „auszudrücken", ein Gedanke ist, der einer oberflächlichen Betrachtung sehr logisch vorkommt, so wird auf den nachfolgenden Blättern die innerliche Haltlosigkeit und ethische Unwahrheit dieser Forderung von allen Seiten beleuchtet, wie auch die ungeheuerlichen Folgen einer solchen Verfälschung der eigentlichsten Zwecke der Reform mit den Ziffern der Statistik dargetan werden. In Aufsätzen ist das meiste davon in der „Arbeiter-Zeitung" gestanden, doch hält sich die Darlegung von Parteianschauungen völlig frei, und wendet sich also mit Recht und vertrauensvoll an den redlichen Sinn aller, welche das große Werk der Wahlreform wollen, und daher von ihr fernhalten müssen, was gegen ihre Grundgedanken wie nicht minder gegen Vernunft und Gerechtigkeit streitet.



I. Teil.

Prinzip und Praxis des Pluralvotums.

Trotz des Jahrzehnte langen Wahlrechtskampfes hat es die bürgerliche Presse unterlassen, die öffentliche Meinung für die Entscheidungszeit vorzuschulen. Nicht jeder, der im öffentlichen Leben steht, findet aber Muße genug, über die Wahlsysteme und ihre Wirkungen Vorstudien anzustellen, und mancher unterliegt dem ersten, populär und gemeinverständlich klingenden Argumente für ein System, das er bei näherem Studium selbst als unannehmbar verwerfen würde. So verhält sich ein großer Teil von denen, die der Wahlreform an sich wohlwollen, dem Pluralvotum gegenüber. Zur Information dieser und um nachzuholen, was die sogenannte führende Presse versäumt hat, fassen wir nachstehende Aufsätze über das Pluralvotum zusammen. Für die Wahlreformgegner um jeden Preis schreiben wir nicht. Denn für sie ist das Pluralvotum der Strohhalm, nach dem die Ertrinkenden greifen, um ihr politisches Dasein zu retten. Die Feinde der Wahlreform wissen selbst, daß es speziell ihnen nicht helfen kann. Aber sie lassen den Strohhalm nicht fahren, sie wollen nicht weichen, ohne irgend ein verderbliches Privileg in die Wahlordnung eingeschmuggelt zu haben, um sie auch den anderen zu verderben.

Nicht um der Wahlreformfeinde willen, nicht weil ihre letzte Intrige ernst zu nehmen wäre, sondern einzig nur zur Aufklärung und Berichtigung der öffentlichen Meinung wird hier die Idee des Mehrstimmenrechtes ausführlich erörtert. Läßt sich doch an politischen Fehlgedanken so vieles lernen, beruht doch die politische Erziehung vor allem auf der Ueberwindung zahlloser Irrtümer durch Erfahrung und Belehrung. Und gerade der Einfall eines Mehrstimmenrechtes sucht seit einem halben Jahrhundert alle Spintisierköpfe der politischen Literatur heim. Hier kann jeder Einsichts- und Wissenslose leicht die Palme des politischen Erfinders erringen, und der Pluralitätssysteme gibt es eine Legion. Was ist einfacher, als Stimmenskalen zu konstruieren? Man gibt jedem zwanzigjährigen Manne eine Stimme und fügt mit dem

vollendeten dreißigsten, vierzigsten, fünfzigsten Jahre eine weitere dazu; man gibt dem ledigen Manne eine, dem verheirateten zwei, dem Vater eines Kindes drei, zweier Kinder vier Stimmen ꝛc.; man bevorzugt die Söhnchen als künftige Krieger und schreibt für einen Knaben zwei, für ein Mädchen nur eine Stimme gut; man gibt dem absolvierten Volksschüler eine, dem absolvierten Untergymnasiasten zwei, dem Obergymnasiasten drei, dem Hochschüler vier Stimmen. Und so fort mit Grazie! Das silberne Verdienstkreuz, die Lebensrettungsmedaille — alles kann als Grund zu einem Stimmrechtsprivileg dienen, die Wahlarithmetik tritt als politische Fälscherkunde neben die Wahlgeometrie. Das Pluralvotum füllt — neben vereinzelten ernsten Arbeiten — eine obskure Literatur aller Sprachen, die seit Dezennien von allen Theoretikern und Praktikern in den Papierkorb geworfen wird. Es gibt nur noch einen Tummelplatz der Narrheit, welcher der Pluralität die Wage hält: das Papiergeld, das, in unbeschränkter Menge gedruckt, alle reich machen soll. Druckt alles, was ein Menschenkind vor dem anderen voraus hat, auf den Stimmzettel und ihr beglückt politisch die ganze Welt.

Wie das unbedeckte Papiergeld, beruht das Mehrstimmenrecht auf einem sehr populären Sophisma. Warum sollen nicht doppelt so viele bedruckte Zettel genau den doppelten Wert haben? Und warum soll nicht einer, der doppelt so gescheit ist, doppelt so viel Stimmen haben wie der andere? Mit diesem so plausiblen Argument können leicht Anhänger geworben werden.

I.

Der Widersinn im Prinzip.

Doch dieses höchst plausible Argument zerfällt sofort in nichts, wenn man sich die Frage stellt, um was es sich bei dem Wahlgeschäft handelt.

Ist denn das Wählen eine Art staatlichen jüngsten Gerichtes, bei dem Seine Allmacht der Staat als ewiger Richter mit der Wage des Rhadamanthys unter die Bürger tritt, jeden tarifiert und sagt: Du bist nur eins, du aber zwei, du fünf wert und so fort? Ist die Wahl der Platz, wo der Staat als Gebieter seine Botmäßigen tarifiert? Das tut er bei anderen Anlässen, wo er wirklich in seiner Herrenrolle ist, als Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten, als Organ des öffentlichen Urteils, indem er Auszeichnungen verleiht, Titel und Orden vergibt. Titel und Orden haben ihre Abstufungen, wenn man will, ihren Tarif.

Oder ist das Wählen eine Art Staatsprüfung, bei der Seine Allwissenheit der Staat das Verständnis der Zöglinge klassifiziert mit 1,

2 und 3 wie ein Schulmeister? Niemand hat etwas dagegen, wenn der Staat als Prüfungskommission dem, der alles weiß, die Klassifikation 1 gibt, dem minder Beschlagenen die Klassifikation 2 und so fort.

Oder ist das Wählen ein Steuerakt, wo der alles verschlingende Fiskus seine Untertanen nach ihrer Leistungsfähigkeit in Vermögens- und Steuerklassen teilt und jeden nach seiner Leistungsfähigkeit einrangiert?

In all diesen Fällen tritt der Staat als allmächtiger, allwissender, alles verschlingender Herr seinen Untertanen gegenüber, klassifiziert und rangiert sie — nicht nach Willkür, sondern mit einheitlichem, gleichem Maßstab, sofern er gerecht ist. Und wer doppelt so viel wert ist, weiß oder besitzt, gilt und leistet doppelt so viel.

Offenbar aber hat es mit dem Wählen eine ganz andere Bewandtnis. Bei der Wahl — und nur bei dieser, nur dieses einemal — tritt das Volk als Herr der Staatsgewalt gegenüber und schreibt ihr vor, wie sie die Geschäfte führen soll, gibt das Volk ihr das Gesetz — um die Gesetzgebungskörperschaft zu bilden, wählen wir ja. In diesem einzigen Moment der Wahl — und das ist wenig genug — ist das Volk selbst Gebieter und die Staatsgewalt Botmäßiger. Und hier kann vernünftigerweise nicht der Staat klassifizieren, in Böcke und Schafe abteilen, die einen segnen und die anderen verfluchen — hier hat er einfach zu vernehmen, was der Wille und das Interesse derer ist, für die der Staat da ist. Staaten sind doch wohl für die Bürger da, und irgendwann und wo müssen doch diese Bürger zu Worte kommen, um die Staatsgewalt an ihren Daseinsgrund zu erinnern. Die Bürger kommen zu Wort bei der Wahl, hier entscheiden sie.

Eine höchst primitive Argumentation, hören wir einwenden. Ja, genau so primitiv wie der Irrtum der Pluralschwärmer.

Das Wählen ist in den modernen Millionenstaaten ein sehr komplizierter Vorgang. Doch welch einfacher Gedanke liegt ihm zugrunde? Die Bürger treten zusammen, beraten sich untereinander und fassen Beschluß.

Sie beraten und beschließen nicht wie eine Gelehrtenakademie, ob etwas wissenschaftlich wahr oder falsch sei, noch wie eine Kunstakademie, ob ein Werk ästhetisch schön sei oder nicht: Sie beraten und beschließen, was zu tun sei zum allgemeinen Besten.

Nun nehmen wir an, die Bürgerschaft sei versammelt und einer stünde auf und sagte: „Ich bin gescheiter als ihr, ich verlange statt einer mehrere Stimmen.“ Was werden die übrigen antworten? „Wenn du gescheiter bist, so laß dein Licht leuchten, sage, was wir tun sollen, überzeuge uns und du sollst nicht nur mehrere, du sollst alle unsere Stimmen für dich haben!“

Man sieht, jeder, der etwas weiß oder versteht, ist berufen, es zu sagen und die Versammlung **des Volkes** erteilt jetzt ihre Klassifikation wie an anderem Orte in seiner Rolle der Staat: Sie gibt jedem so viele Stimmen, als seine Idee zu werben vermocht hat. Und sie scheidet wie der jüngste Richter Lämmer und Böcke — Mehrheit und Minderheit!

Der Kluge aber, der eine Sache vertritt, wird vielleicht gar nicht mitstimmen, wird die Entscheidung den anderen anheimstellen. Seine eigene Stimme ist ihm ein Nichts, auf sie verzichtet er gern; drückt sich doch die Pluralität seines Intellekts in den Stimmen der anderen aus!

Und so sehen wir in jedem Verein, in jeder Anstalt, in jedem Kolleg die besten Männer überhaupt nicht selbst stimmen, weil sie wirken wollen. Sie beraten und führen alle, sitzen im Vorstand und Ausschuß, vielleicht ohne jedes Stimmrecht als bloße Beiräte. Sie würden sich schämen, eingestehen zu müssen, daß sie auf die Geschäfte nicht anders einzuwirken wissen als dadurch, daß sie in der Generalversammlung einen oder gar zwei Stimmzettel abgeben!

Und so wirkt jeder erfahrene, gebildete Mann in der Dorfgemeinde, in seinem städtischen Kreis, allüberall als Vordenker, Führer und Leiter. Und die Masse der Bürger verleiht ihm eine Pluralität von Stimmen wie ein Souverän Orden verschiedener Grade. Und nur die schulbankstolze Ideenlosigkeit und Unfähigkeit, nur die belesene und studierte Null winselt die Staatsgewalt an, sich dort in die Geschäfte des Volkes einzumengen, wo das Volk einmal Herr und Gebieter ist und seine Orden und Grade verleiht, den Willen des Volkes zu fälschen und die eingebildete Armseligkeit eines Individuums künstlich zu multiplizieren!

Wenn aber in der Versammlung einer aufstünde und sagte: Ich habe das doppelte Vermögen, ich will, daß man mich doppelt zählt! Was würde man antworten? „Jetzt beraten und beschließen wir. Warte, bis wir zu den Leistungen kommen, dann wollen wir das nicht vergessen.“ Was soll das doppelte Vermögen auch bei Rat und Entschluß für Bedeutung haben? Der Staat entscheidet fast über alle menschlichen Angelegenheiten. Wenn zum Beispiel entschieden wird, ob der Lateinunterricht in der Mittelschule beibehalten, ob eine Tuberkulosemeldepflicht eingeführt, ob die Militärstrafprozeßordnung revidiert werden soll, und zahllose andere Fragen des öffentlichen Lebens, welchen Unterschied soll für diese Fälle das doppelte Vermögen des A gegenüber dem B beweisen?

Hier offenbart sich der völlige Widersinn des Mehrstimmenrechtes: Für jede staatliche Einzelfrage müßte man ein besonderes Parlament mit besonderen Pluralitäten

berufen. Zur Beschlußfassung über ein Wehrgesetz müßten die Untauglichen stimmlos, die Reservemänner einstimmig, die Linienmänner dreistimmig sein. Diese Klassifikation wird aber ganz sinnlos, wenn eine Mittelschulfrage auf der Tagesordnung steht. Also berufe man dafür ein besonderes Parlament nach der Bildungspluralität! Sieht man indessen näher zu, so springt die absolute allgemeine Sinnlosigkeit der Mehrstimmigkeit in die Augen! Wie mancher Untaugliche hat taugliche, wie mancher Analphabet studierte Söhne! Jede staatliche Angelegenheit steht allgemein und gleich im Interesse aller Staatsbürger, weil alle durch die Generationen eben zu einem politischen Körper verwachsen sind.

Welch eine Narrenidee wäre es, einem Zweispänner das doppelte Stimmrecht des Einspänners zu geben, weil in dem Riesenbudget des Staates auch eine Post „Pferdezucht" vorkommt, an der er doppelt so stark interessiert sein mag als der andere. In allen übrigen Angelegenheiten, wo das Verhältnis hundertfach verschieden sein kann, hätte nun der Zweispänner auch zwei Stimmen. Jedes Pluralvotum knüpft an Einzelmerkmale an, die in einem von tausend Fällen vielleicht für den Staat relevant sind, in neunhundertneunundneunzig aber nicht. Es ist also immer verfehlt in der Praxis.

Im Prinzip aber beruht es auf der völligen Verwechslung der Rollen, die die Staatsgewalt und die Staatsbürgerschaft bei der Wahl spielen: In dem einzigen Falle, wo der Staatsbürger dem Staate das Gesetz geben soll, unterwirft es den Bürger der Zensur der Staatsgewalt! Es macht das Wählen nicht nur wertlos, sondern es verdirbt und fälscht das Ergebnis: die Wählerschaft ist nicht mehr die wollende Volksgemeinschaft in Aktion, das Gesetz ist nicht mehr der wirkliche, lebendige Volkswille — das Parlament wird zu einem Bravourstück der Rechenkunst: ein Additionsexempel, wo am Ende das herauskommt, was die staatliche Gewalt von Anfang an hineingerechnet hat.

II.

Wo der Widersinn in Rechtskraft steht.

Bevor wir in die spezielle Anwendung dieses Prinzips auf Oesterreich eingehen, fragen wir uns, wo das Pluralvotum zu Recht besteht. Hat es wirklich eine nennenswerte Verbreitung gefunden?

Das einheitliche gleiche Stimmrecht beherrscht alle westlichen Großstaaten. Ein Mann — eine Stimme, ein Volk — eine Urne. Das ist die große Regel der Welt, von der das eine oder andere Staatswesen eine Ausnahme bilden mag. Das Pluralvotum besteht nur in einem ein-

zigen Kleinstaat, in Belgien, und hat nirgends sonst für Parlaments=wahlen Aufnahme gefunden. Denn die Wahl zu einem Ortsschulrat oder zu irgend welchen wirtschaftlichen Kammern ist mit Parlamentswahlen nicht zu vergleichen.

Die Abgeordneten zur belgischen Repräsentantenkammer (gleich unserem Abgeordnetenhause) werden nämlich in direkter Wahl unter folgenden Bedingungen gewählt:

Eine Stimme gebührt jedem Belgier, der fünfundzwanzig Jahre alt ist, seit mindestens einem Jahre in derselben Gemeinde seinen Wohnsitz hat und nicht kraft Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Eine Zusatzstimme gebührt jedem Bürger, erstens, der das fünf=unddreißigste Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder verwitwet ist und legitime Nachkommenschaft besitzt und dem Staate wenigstens fünf Francs Personalsteuer für Wohnungen und Gebäude zahlt, es sei denn, daß er vermöge seines Berufes von dieser Steuer befreit sei; zweitens, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und Grundeigentum im Werte von mindestens 2000 Francs oder von einem diesem Werte entsprechenden Katasterertrag von 48 Francs besitzt, oder aus belgischen Staatspapieren oder einem Hefte der Allgemeinen belgischen Spar=kasse eine Rente von wenigstens 100 Francs seit mindestens zwei Jahren bezieht. Das Eigentum der Frau wird hierbei dem Manne, das der minderjährigen Kinder dem Vater zugerechnet.

Diese beiden Stimmen können miteinander verbunden werden, so daß der Wähler, in dessen Person beide Bedingungen zutreffen, über drei Stimmen verfügt.

Zwei Zusatzstimmen (also im ganzen drei Stimmen) haben diejenigen Bürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und entweder erstens ein Hochschuldiplom oder ein Zeugnis über den Besuch eines vollständigen Kurses einer Mittelschule höheren Grades besitzen oder zweitens ein öffentliches Amt bekleiden oder bekleidet haben, eine Stellung besitzen oder besessen haben, eine private Beschäf=tigung ausüben oder ausgeübt haben, welche die Vermutung begründen, daß der Betreffende mindestens die Kenntnisse besitzt, welche eine mittlere Ausbildung höheren Grades gewährt.

Niemand darf mehr als drei Stimmen besitzen. Wählbar ist jeder Belgier, der fünfundzwanzig Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat.

Das ist das belgische Wahlsystem, das Pluralwahlrecht. Vor allem wollen wir feststellen, daß es sich auch dort nur sehr kurze Zeit gehalten hat: eingeführt wurde es durch das Gesetz vom 12. April 1894, aber schon im Jahre 1899 (durch das Gesetz vom 29. Dezember) wurde es in seiner Hauptwirkung, nämlich in der Ueberstimmung der

einstimmigen Wähler, wesentlich beschränkt. In welcher vergewaltigenden Weise das Pluralwahlrecht wirkt, wie es geradezu daraus hinausläuft, die breiten Massen mundtot zu machen, sei an drei Zahlen dargelegt. Im Jahre 1900 betrug

die Zahl der Wähler 1,472.953
die Zahl der Stimmen 2,269.414

Davon entfielen eine Stimme auf 915.673 Wähler
zwei Stimmen auf 318.099 „
drei Stimmen auf 239.181 „

Also verfügten die zweistimmigen Wähler über 636.198 Stimmen,
die dreistimmigen Wähler über 717.543 „
sämtliche Mehrstimmigen über 1,353.741 Stimmen

Es hatten daher die 557.270 Pluralwähler um 438.068 Stimmen **mehr** als die 915.673 einstimmigen Wähler; die halbe Million der Besitzenden um eine halbe Million Stimmen **mehr** als die ganze Million Besitzloser!

Dieses ungeheure Uebergewicht der Besitzenden, der Mehrstimmigen, wurde natürlich von den Besitzlosen als unerträglich empfunden und führte alsbald zu schweren Krisen, die sich in Aufständen im ganzen Lande, in einem gewaltigen Generalstreik der Arbeiterschaft, in schweren Wirren des ganzen Staatsorganismus äußerten. Die Kämpfe hatten zwar nicht den Erfolg, daß das Pluralwahlrecht beseitigt und durch das gleiche Stimmrecht ersetzt worden wäre, wohl aber wurden die Wirkungen des Pluralwahlrechtes, die Vergewaltigung der Massen durch die Bevorrechteten, beträchtlich gemildert, als Belgien mit dem Gesetz vom Jahre 1899 zu dem Proportionalwahlrecht überging, dessen Zweck und Absicht bekanntlich die ist, den Minoritäten eine Vertretung zu schaffen. Wie gewalttätig das Pluralwahlsystem mit den durch das Uebergewicht der Mehrstimmigen künstlich herbeigeführten Minoritäten verfährt, geht aus den Wirkungen des Proportionalwahlrechtes hervor: Während sich die klerikale Mehrheit im Repräsentantenhause von 1894 bis 1898 zwischen 104 und 112 Abgeordneten (von 152 Mitgliedern, aus welchen die belgische Kammer damals bestand) bewegte, sank sie bei den Neuwahlen im Jahre 1900 auf 86 Abgeordnete und bei den letzten Wahlen im Jahre 1904 auf 93 unter 166 Mitgliedern, auf welche die Zahl der Abgeordneten erhöht worden war; von einer stattlichen Zweidrittelmajorität des Jahres 1898 auf eine bescheidene Zehnstimmenmehrheit des Jahres 1904. Auch diese — klerikale! — Mehrheit beruht ausschließlich auf der Pluralität der Stimmen (verstärkt durch die Wahlpflicht der Analphabeten), die selbst das Proportionalwahlrecht nicht ganz zu beseitigen vermochte. Wie wenig

beliebt und haltbar das Pluralwahlrecht auch in Belgien ist, zeigt wohl ausreichend die Tatsache, daß der Antrag auf Einführung des gleichen Wahlrechtes bereits im Jahre 1902 nur mit 84 gegen 62 Stimmen abgelehnt wurde. Für das gleiche Wahlrecht ist nämlich in Belgien alles, was nicht klerikal ist; es erhält sich nur durch die klerikale Majorität, die daran als ihrem vermeintlichen Rettungsanker mit einsichtsloser Hartnäckigkeit festhält. Aber diese klerikale Mehrheit zählt nur noch nach Jahren und mit ihr wird auch das Pluralwahlrecht fallen, das jetzt unverständige Leute in Oesterreich einführen möchten. Auch in dem benachbarten Frankreich ist das Pluralwahlrecht selbst von den Politikern verworfen worden, die dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht mißgünstig gesinnt sind.

III.
Ein wissenschaftliches Urteil über das belgische System.

Das also sind die ganzen staatlichen Erfahrungen, die mit diesem System gemacht worden sind und gegen die nahezu die gesamte politische Erfahrung Europas in die Schranken tritt. Haben das deutsche Reichstagswahlrecht, das französische oder das englische Wahlgesetz nach der letzten Reformbill, haben die Wahlgesetze der nordamerikanischen Einzelstaaten **ebenso den ständigen Straßenkampf und Bürgerkrieg heraufbeschworen wie das belgische?** Die friedliche Verfassungsentwicklung all dieser Staaten ist das schreiende Zeugnis gegen das belgische Beispiel!

Das konnte auch der Wissenschaft nicht verborgen bleiben. Wir wollen nun über dieses so geartete Wahlsystem **Georg Jellinek**, den bedeutendsten bürgerlichen Staatsphilosophen Deutschlands, reden lassen. Als nüchterner Mann der Wissenschaft wirft er zuerst die Frage auf, was das Wahlrecht an sich überhaupt zu leisten hat. Im Wahlrecht können, führt er aus, „nur gewisse Durchschnittseigenschaften der Wähler zum Ausdruck kommen. Die höchste Intelligenz, die größte politische Begabung wird bei Wahlen ebenso nur die Möglichkeit haben, zwischen einer geringen Zahl von Kandidaten den tauglichsten auszusuchen, wie der Mittelmäßige oder der ganz Unbegabte. Auch der Hochbegabte wird aber kaum oder doch nur sehr selten in der Lage sein, die Kandidaten auf ihren wahren politischen Wert zu prüfen, weil das eine intime Bekanntschaft mit all diesen Männern voraussetzt, die nun einmal bei der ganzen Lage der Dinge nur ausnahmsweise möglich ist“.

Wie beurteilt nun Jellinek, der das Wahlrecht keineswegs als „ein aus dem Wesen des Menschen fließendes Bürgerrecht“, sondern nur als eine „öffentliche Funktion“ ansieht, das Pluralwahlrecht? Man mutet, erklärt er, dem Wahlrecht da etwas zu, was es nicht vollbringen kann. „Selbst wenn wir imstande wären, alle sozialen Kräfte in ihrem Zusammenwirken und ihrem gegenseitigen Stärkeverhältnis zu erkennen, so würden wir doch unvermögend sein, solcher Erkenntnis durch Zuteilung von Mehrstimmen an bestimmte Wählergruppen den entsprechenden Ausdruck zu verleihen, weil ein so unvollkommenes, seiner Natur nach auf äußerliche Merkmale gegründetes Instrument, wie es das Wahlrecht ist, niemals soziale Intensitäten zum sicheren Ausdruck bringen kann und weil jede Gewähr dafür mangelt, daß der Gewählte in den Kammern irgend etwas anderes zu äußern vermag als seinen individuellen, durch äußere Umstände, namentlich aber durch Parteiprogramme bestimmten Willen. Nur ein jeglicher Wirklichkeit abgewendeter Schwärmer könnte meinen, daß irgend eine Wahlinstitution imstande sei, parlamentarische Parteien aus der Welt zu schaffen, um an ihre Stelle den bloß von organischen Gedanken oder höherer Einsicht in das allgemeine Beste durchwehten Wähler und Abgeordneten zu setzen. Sieht man aber von diesen allgemeinen Bedenken ab, so ergeben sich doch sofort die größten Schwierigkeiten, wenn man darangeht, die allgemeinen Prinzipien in Wirklichkeit umzusetzen. Der Gesetzgeber muß mit festen Zahlen rechnen und wie sollen diese Zahlen gefunden werden? Das Alter soll Zusatzstimmen geben: welches Alter: 31, 35, 40, 50, 55 Jahre? Das Vermögen: wo soll das Stimmenmehr beginnen?“

„Wie soll das Vermögen berechnet werden: nach dem Einkommen, nach dem Kapital, nach der Steuer? Mit einem Federstrich kann der Gesetzgeber vielen Tausenden eine Stimme mehr zulegen und damit die Bedeutung der mit weniger Stimmen Begabten beliebig herabdrücken. Das Wahlrecht kann nach diesem System, wenn man es auf Vermögensunterschiede aufbaut, derart gestaltet werden, daß es sich in seinen Wirkungen von einem an **hohen Zensus** geknüpften Wahlrecht **kaum wesentlich unterscheidet.** Baut man das Pluralwahlrecht nur auf den Altersstufen auf, so ist es sehr fraglich, ob es irgend einen wesentlichen Effekt hat. Auch die Zuerkennung von einigen Zusatzstimmen an die höher Gebildeten ist von ganz geringer Bedeutung. In Belgien hatten 1896 im ganzen nur 9860 mit dem Diplom einer höheren Schule Ausgestattete je zwei Zusatzstimmen, das heißt nicht ganz 3/4 Prozent der Gesamtzahl der Wähler. In der Tat zielen dann alle Versuche, das parlamentarische Pluralwahlrecht ein- und durchzu-

führen, dahin, den mehrstimmigen Gruppen das Uebergewicht gegenüber den einstimmigen zu verschaffen. Das zeigt sich selbst dort, wo das Maximum der Zusatzstimmen so gering wie möglich ist. In Belgien, wie wir sehen, gibt es nur zwei- und dreistimmige Pluralwähler. Trotzdem überwiegt bei einer Wählerzahl von rund anderthalb Millionen die Zahl der Pluralstimmen die der einfachen um fast eine halbe Million".

„Es ist eben bei den Förderern und Anhängern des Pluralwahlrechtes der vielleicht nicht immer zum Bewußtsein kommende Wunsch vorhanden, **daß die niederste Klasse von den höheren so viel wie möglich überstimmt werde.** Wären in allen Wahlbezirken die Wähler gleichmäßig verteilt, **so könnten auch nach dem belgischen System die Wähler mit einfachen Stimmen keinem einzigen Kandidaten aus eigener Macht zum Siege verhelfen.** (In Oesterreich ist es so!) Vermöge dieser nicht abzuweisenden Konsequenz wohnt aber dem Pluralwahlrecht die Tendenz inne, ein **Klassenwahlrecht zu werden,** das den untersten Klassen nur den **Schein** einer Berechtigung läßt. Wie ich es früher auseinandergesetzt habe: wenn man einer Partei zwei Drittel, der anderen ein Drittel der Stimmen zuteilt, so kann solches mathematisches Exempel den Erfolg haben, **daß der praktische Wert des letzten Drittels gleich Null ist.**"

„Das Pluralwahlrecht läuft daher stets Gefahr, **ein unehrliches Wahlrecht zu werden.** Derartiges ist aber des Staates und seiner Gesetze nicht würdig. Der Gesetzgeber soll wahrhaftig sein, nur dann ist er selbst berechtigt, von den Bürgern zu verlangen, daß auch sie Wahrhaftigkeit üben sollen. Es ist mutiger gehandelt und zeugt von höherer Sittlichkeit, wenn der Staat erklärt, daß er bestimmte Kategorien von Bürgern vom Wahlrecht ausschließe, weil er ihnen die Fähigkeit abspricht, die Wahlfunktion dem Gemeininteresse entsprechend auszuüben, als wenn er ihnen Wahlrechte zuerkennt, aber Maßregeln trifft, um die Ausübung dieser Rechte illusorisch zu machen. Fühlt der Staat sich verpflichtet, irgend einer Klasse Wahlrechte zuzuerkennen, dann muß er auch dafür sorgen, daß sie praktisch betätigt werden können".

„Das Pluralwahlrecht entspricht aber den Anforderungen, die an ein rationelles, vernunftgemäßes Wahlrecht gestellt werden, auch deshalb nicht, weil es nicht die Konsequenzen verträgt, die sich aus dem ihm als Grundlage dienenden Satze von der Ungleichwertigkeit der Individuen in politischer Hinsicht ergeben. Ist es nämlich richtig, daß die Wähler nach Alter, Familienstand, Bildung, Vermögen verschieden zu bewerten sind, ist dies ein vernunftgemäßes Prinzip, so müßte es kraft

seiner Vernünftigkeit doch auch für die Gewählten gelten. Hat der Familienvater oder der akademisch Gebildete einen Anspruch auf größere Teilnahme am Wahlakt, weil er der Einsichtigere ist und daher höheren Wert hat als der Ledige und Nichtstudierte, so sollte diese Wertgröße in noch höherem Maße bei den Abstimmungen in der Kammer zum Ausdruck kommen. Bei der Wahl handelt es sich ja nur um einen einmaligen Akt, hier aber um fortgesetzte Entscheidungen über wichtige Staatssachen durch Abstimmungen. Wenn der Abgeordnete als Wähler vielleicht nur eine Stimme hatte, wie könnte man ihm als Gewählten denselben Einfluß einräumen wie seinen Kollegen, denen mehrere Wahlstimmen zustanden? Solches Pluralstimmrecht kann aber unseren parlamentarischen Einrichtungen nicht zugrunde gelegt werden, weil es der ganzen geschichtlichen Entwicklung widerstreitet, welche überall die Gleichwertigkeit aller Mitglieder beschließender Kollegien, oft genug im Gegensatz zu früheren Institutionen, durchgeführt hat. In den Richterkollegien, auf den Geschwornenbänken, in Gemeinde- und Stadträten u. s. w. hat jedes Mitglied nur eine Stimme. In den Gewerbegerichten, den Kaufmannsgerichten, den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, im Reichsversicherungsamt sind Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht vorhanden. Unsere Kriegsgerichte werden aus Offizieren verschiedener Dienstgrade zusammengesetzt, doch hat der Oberleutnant bei der Abstimmung genau dasselbe Votum wie der Major. Wenn in den verwaltenden und richtenden Kollegien Gleichwertigkeit der Stimmen herrscht, so müssen wir das auch von den gesetzgebenden Kollegien fordern. Jede Abweichung von diesem Prinzip würde unseren Rechtsanschauungen von Grund aus widersprechen."

Und nun wirft Jellinek die Frage auf, ob sich ein solches Wahlsystem zur Einführung in Deutschland empfiehlt. Das eine ist gewiß, sagt er, „daß durch ein geschickt organisiertes Pluralstimmrecht die Sozialdemokratie aus dem Parlament entweder ganz ausgeschlossen oder auf ein Minimum beschränkt werden kann. Es ist aber nicht einzusehen, was damit auf die Dauer gewonnen ist. Die Sozialdemokratie wird außerhalb des Parlaments durch ein solches Wahlrecht so wenig geschwächt werden wie durch ein anderes. Es ist aber ein wichtiges staatliches Interesse, daß jede größere Partei, möge sie sich noch so sehr der geltenden Staatsordnung entgegenstellen, doch wenigstens in der Lage sei, ihre Ansicht in der Volksvertretung zur Geltung zu bringen. Gerade jener von konservativer Seite gepriesene Gedanke, der von dem Parlament verlangt, daß es ein Bild des Volkes geben solle, müßte sich dagegen

wehren, einen wichtigen Zug in diesem Bilde, mag er vielen noch so unerfreulich sein, zu verwischen. **Ein Staat, der seine Aktivbürger in solche größeren oder geringeren Rechtes derart einteilt, daß er den einen es ziffermäßig fühlen läßt, daß er nur einen Bruchteil des Wertes anderer besitzt, der läuft stets Gefahr, sich die Herzen breiter Schichten seines Volkes derart zu entfremden, daß sie teilnahmslos seinen Geschicken zuzusehen geneigt sein könnten.** Denn auf die Dauer ist jedes Staatswesen und jede Regierung nur dann gefestigt, wenn sie von der Anhänglichkeit der Mehrzahl ihrer Angehörigen getragen werden. Ein solches populäres Wahlrecht kann das Pluralwahlrecht bei der Fülle von Einwänden, denen seine Lehrsätze ausgesetzt sind, nicht werden. **Ein populäres Wahlrecht aber herzustellen** (Jellinek spricht von dem Wahlrecht in den Bundesstaaten; daß das allgemeine und gleiche Wahlrecht für den Reichstag intakt bleiben muß, steht für ihn außerhalb jeder Diskussion), **muß der aufrichtige Wunsch eines jeden sein, der Macht und Kraft des Reiches mit dem Gedeihen seiner staatlichen Glieder vereinigt sehen will** . . .“

So der deutsche Professor.

IV.

Die Stimme eines Praktikers.

Dieses theoretische Urteil wird bestätigt durch die Stimmen der praktischen Politiker. Das katholische Zentrum in Deutschland, das anfänglich (siehe Herdersches Staatslexikon, frühere Auflage) von den momentanen Erfolgen der belgischen Klerikalen geblendet war, erkannte bald, **daß der rasche Niedergang der kirchlichen Partei in Belgien gerade durch den allgemeinen Widerwillen gegen dieses System verursacht wurde, während das deutsche Zentrum „als fester Turm“ auf dem sicheren Grunde des gleichen Stimmrechtes ruht.** Der Bankerott des Systems in Belgien reißt die Partei, die es geschaffen hat und stützt, mit sich. Darüber berichtet **Emile Vandervelde,** der bekannte belgische Deputierte, in einer Korrespondenz aus Brüssel anfangs Dezember vorigen Jahres:

„Im vorigen Jahre hatte ich in Washington Gelegenheit, den Grafen Apponyi kennen zu lernen. Wir sprachen von der Wahlreform. Er schien sich sehr lebhaft für das in Belgien bestehende Pluralwahlrecht zu interessieren und ich hatte den Eindruck, daß die Frage des Pluralitätsstimmrechtes eines Tages in Ungarn oder in Oesterreich von mehr als akademischem Interesse sein könnte.

Indes: Wenn Graf Apponyi seine Enquete über unser Wahlsystem fortgesetzt hat, dann zweifle ich nicht, daß er sich davon überzeugt haben muß, daß dieses Wahlrecht in den Augen der Reaktionäre alle Vorzüge der Welt hat, daß es aber in dem Lande, wo es erfunden wurde, **schon heute zum Verschwinden verurteilt ist,** wegen der Ungerechtigkeiten, die es enthält, und wegen der Mißbräuche, die es hervorbringt.

Bekanntlich sind nach der Verfassungsrevision von 1893 unter dem Druck des ersten politischen Generalstreiks, der in Europa durchgeführt wurde, alle belgischen Bürger vom 25. Jahre an Wähler. Aber während die Besitzlosen nur eine Stimme haben, gesteht der Artikel 47 der Verfassung eine oder zwei weitere Stimmen zu erstens denjenigen, die eine höhere Schule absolviert haben, zweitens den Besitzern von Immobilien im Werte von 2000 Frcs. oder eines Rentenertrages von 100 Frcs., drittens den Familienvätern vom 35. Lebensjahre angefangen, die mindestens 5 Frcs. direkte Steuern zahlen.

Dank diesen Wahlprivilegien, deren sich Groß- und Kleinbürger und auch eine gewisse Anzahl besser gestellter Arbeiter erfreuen, verfügen die Pluralstimmenbesitzer, die eine Minorität der Wählerschaft darstellen, über mehr Wahlrechte als die einfachen Wähler mit nur einer Stimme. Nach den letzten Wählerlisten (1902 bis 1903) kamen auf 1,514.000 Wähler 936.000 mit nur einer Stimme, 578.000 mit zwei oder drei Stimmen. Aber diese 578.000 Wähler verfügten über 1,404.000 Stimmen. Infolgedessen stellen die Wähler mit einer Stimme, die 62 Prozent der Wählerschaft ausmachen, nur 40 Prozent der Stimmen dar, während die Pluralwähler, die nur 38 Prozent der Wählerschaft sind, 60 Prozent der Stimmen darstellen!

Daraus folgt, daß die Mehrzahl der Stimmen, das ist die bürgerliche Minorität der Wähler, bei Proportionalwahlen, gefälscht durch das Pluralsystem, über die Majorität der Mandate verfügt. Das ist übrigens nicht das einzige Unrecht, das aus dem Pluralsystem erwächst.

Da die Leute, die ein ganzes Haus bewohnen und etliche Franken Steuern zahlen, auf dem Lande verhältnismäßig viel zahlreicher sind als in der Stadt, wo die Mehrzahl der Arbeiter in Mietwohnungen haust, ist die Wirkung der Pluralstimmen auf dem Lande viel fühlbarer als in städtischen Bezirken. So kommt es, daß im Brüsseler Kreise, der 21 Abgeordnete wählt, auf 100 Wähler der städtischen Bezirke 44 Zusatzstimmen entfallen, während sich in den ländlichen Bezirken diese Zusatzstimmen auf 63 erhöhen.

Dort also, wo Land- und Stadtbewohner miteinander eine Anzahl von Abgeordneten wählen, dort ist das Pluralwahlrecht

ein bäuerliches Wahlrecht (vote plurale, c'est vote rural) und das heißt gegenwärtig: ein klerikales Wahlrecht. Indem die Schöpfer der Verfassung von 1893 die politische Kraft der Landbewohner künstlich erhöhten, haben sie mächtig dazu geholfen, die Herrschaft des Klerikalismus zu behaupten. Aber was diese Herrschaft noch fester stützt, das sind die ungeheuerlichen Kompliziertheiten des Pluralstimmrechtes, die den Wahlschwindel sehr erleichtern und die Aufdeckung des Schwindels sehr erschweren, um nicht zu sagen, unmöglich machen.

Beim einfachen allgemeinen Wahlrecht laufen die Behörden, die die Wählerlisten vorbereiten, große Gefahr, daß man sie erwischt, wenn sie fiktive Wähler hineinsetzen. Wenn sie sich dergleichen doch erlauben, so kann eine einfache Ueberprüfung den Schwindel aufdecken. Hingegen, wenn es sich um diese Zusatzstimmen handelt, die den Wählern aus den verschiedensten Gründen gegeben werden (Bildungsnachweis, immobiler Besitz, Rentenertrag, Steuerleistung, Familienvaterschaft), da ist eine schwere Arbeit bei jedem einzelnen Wähler nötig, um die Zahl der ihm zukommenden Stimmen zu überprüfen. Unter solchen Bedingungen ist's leichter, das Meer auszutrinken, als die Irrtümer und Fälschungen festzustellen, die bei der Anfertigung der Wählerlisten geschehen sind. Infolgedessen müssen die Parteien, und besonders die fortschrittlichen in den Städten, die keine großen Geldmittel zur Verfügung haben, darauf verzichten, eine Kontrolle auszuüben, die so beschwerlich ist. Da ist es denn nicht zweifelhaft — in aufsehenerregenden Prozessen wurde es festgestellt —, daß dank lokalen Verwaltungen ohne Skrupeln und der Straflosigkeit gewiß — denn sie können sich ja immer auf Irrtümer ausreden — Tausenden Wählern die richtige Anzahl Stimmen nicht zuerkannt wird, während Tausende andere über Pluralstimmen verfügen, die ihnen gar nicht zukommen.

Diese Frage des Wahlschwindels, deren Wichtigkeit gar nicht hoch genug einzuschätzen ist, hat das Pluralwahlrecht vielleicht noch mehr diskreditiert als das fundamentale Unrecht des ganzen Systems und die unablässige Propaganda der Arbeiterpartei seit zehn Jahren. Die liberalen Bourgeois zum Beispiel haben sich ihrem Wahlprivileg, das ihre Stimmenzahl annähernd verdreifacht, vollkommen angepaßt. Seit langem sind sie dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht direkt feindlich gesinnt. Aber die Dinge haben ihr Aussehen verändert von dem Moment an, wo sie anfingen, einzusehen, daß es der klerikalen Partei dank der erschlichenen Vorherrschaft der ländlichen Wähler und der systematischen Erzeugung falscher Wähler gelungen ist, sich so vieler tausend Stimmen zu versichern, als für ihre 20 Stimmen Majorität im Parlament nötig ist. So kommt es, daß heute alle Oppo-

sitionsparteien sich mit mehr oder minder großem Enthusiasmus gegen das Pluralstimmrecht erklären, von den Sozialisten über die Radikalen und christlichen Demokraten bis zu den konservativen Liberalen. Auch scheinen sich die Klerikalen, wenn man den Erklärungen ihrer Hauptführer folgt, keinen Täuschungen über die Dauer dieses Systems mehr hinzugeben.

Am 18. April 1893, als das allgemeine Wahlrecht mit Pluralsystem errichtet wurde, **und zwar gegen den wütenden Widerstand der Konservativen,** erklärte Herr Woeste, der Führer dieser Partei: **„Dem Arbeiter zu sagen: Wir geben euch das Wahlrecht, aber ihr zählt doch nicht als Ganze mit, denn erst der Bourgeois ist die komplette Einheit,** das heißt nach meiner Meinung, **die Grundlagen des Systems erschüttern, das man eben errichtet."** Seither hat es Herr Woeste allerdings über sich gebracht, sich mit dem Prinzip des Pluralstimmrechtes zu versöhnen und darin einen Schutz der Konservativen, eine Schranke gegen den Sozialismus zu sehen. Und als 1902 dreimalhunderttausend Menschen in den Streik traten, um das allgemeine Wahlrecht gegen den erbitterten Widerstand der Klerikalen zu erkämpfen, da sind die Herren Woeste und Kollegen vor einer blutigen Unterdrückung nicht zurückgeschreckt, nur um ein System zu erhalten, dessen Prinzip zu verteidigen sie seinerzeit nicht für möglich hielten!

Einen Augenblick lang konnten sie glauben, daß sie, indem sie den Weg zum allgemeinen Wahlrecht verrammelten, dem Sozialismus einen harten Schlag versetzt haben. Unsere Bewegung hat gezeigt, daß das nur eine Illusion war. Wir erlitten eine Schlappe — welche Partei erlebt nur Siege? —, aber diese Schlappe wurde schnell gutgemacht. Unsere Organisation blieb unversehrt. Unsere Propaganda wurde nach einer vorübergehenden Dämpfung energischer denn je. Die Liberalen schienen durch einige partielle Erfolge neu belebt, die sie ihrer mehr oder minder aufrichtigen Anhänglichkeit fürs allgemeine Wahlrecht verdankten. Kurz, die allgemeine Ansicht in Belgien ist, daß die Wahlen von 1906 oder spätestens 1908 die klerikale Majorität auslöschen werden."

So der belgische Führer und Praktiker.

II. Teil.

Das Pluralvotum in Oesterreich.

Wer ein ganz vereinzeltes System, das nur in einem der kleinsten und besonders gestalteten unter allen Staatswesen der Welt gilt, auf ein anderes Land übertragen will, muß sich doch erst fragen: Paßt diese Besonderheit auch für unser Land? Paßt es für eine so große, provinziell so verschiedene Bevölkerung? Paßt es auch auf die soziale Schichtung derselben?

All diese Fragen sind überflüssig und falsch gegenüber einem allgemeinen, gemeingültigen Wahlsystem, das nichts anderes will, als ein getreues Abbild dessen zu geben, was ist. In einem Planspiegel kann ich alle Dinge der Welt zu allen Zeiten betrachten, er muß nicht jedem Ding besonders angepaßt werden. Ihm ist das allgemeine, gleiche Stimmrecht vergleichbar. Mit einem Hohlspiegel aber, mit den unebenen Spiegeln eines Lachkabinetts bewirke ich, daß das Kleine groß, das Große klein, das Nahe fern und das Ferne nah erscheint. Ein solches Spiegelsystem dient nur ganz speziellen Zwecken: die Menschen ob der Entstellung zu ärgern oder lachen zu machen, eine Einzelheit hervorzuheben oder zurückzudrängen. Wer mit solchem Blendwerk operieren will, muß erst die besondere Zweckmäßigkeit für den konkreten Fall beweisen: und ein solches Blendwerk ist das Pluralvotum.

Für das gleiche Stimmrecht brauche ich keinen Beweis ebensowenig wie für den Planspiegel: Wer auf der Kampffläche des Parlaments schauen will, was die Bevölkerung wirklich denkt und will, wie stark jede Idee und jede Bestrebung in ihm wahrhaftig wirkt, der muß das Volk im Planspiegel des gleichen Stimmrechtes sich abbilden lassen. Wer sich oder anderen was vorgaukeln will, der greife zum Blendwerk des Pluralvotums. Aber er muß vorher wenigstens sich selbst klar werden, ob überhaupt noch ein erkennbares Bild erscheinen wird oder ein chaotisches Gewirr von Mißgestalten.

Wir wollen also vorerst eine Vorstellung gewinnen von dem Land und Volke, daß in die belgische Zwangsjacke gesteckt werden soll, und

uns fragen, wie sie uns sitzt! Dabei nehmen wir Gelegenheit, die einzelnen Formen der Pluralität zu erörtern.

I.

Der soziale Aufbau des Volkes. Die „Selbständigkeit".

Das „abgestufte" Stimmrecht oder das Pluralvotum offenbart eine Wirksamkeit sofort demjenigen ganz, der sich den sozialen Aufbau der Bevölkerung vergegenwärtigt. Nach unserer Berufsstatistik zählten wir im Jahre 1900 im ganzen 8,258.093 berufstätige Männer, wovon 5,004.222 in der fünften Kurie wahlberechtigt waren. Es sind also, da erst das Alter von 24 Jahren die Wahlberechtigung begründet, 3 Millionen Berufstätige ohne Wahlrecht, was vorläufig nur nebenbei bemerkt sei.

Von diesen männlichen Berufstätigen waren

1. Selbständige	3,138.963
2. Angestellte	376.846
Zusammen	3,515.809
3. Mithelfende Familienmitglieder	1,064.249
4. Arbeiter	3,678.035
5. Taglöhner	633.933
Arbeiter und Taglöhner	4,311.968

Nehmen wir also vorläufig an, es sei die soziale Gliederung der berufstätigen Männer dieselbe wie die der Wähler. Das Pluralstimmrecht, das den direkten Steuerzahlern, den Absolventen von Mittelschulen u. s. w. statt einer zwei Stimmen verleihen würde, müßte also gewißlich die selbständigen Betriebsinhaber und die Angestellten mit diesem Vorrecht ausstatten. Deren Zahl würde also auf künstlichem Wege annähernd verdoppelt, weil sie eben statt eines zwei Stimmzettel abgeben. Sie stellt man im Lachkabinett vor den Vergrößerungsspiegel, sie erscheinen also in gigantischen Leibern. Zu diesen Selbständigen und Angestellten kämen noch die mithelfenden Familienmitglieder mit je einer Stimme hinzu. Das Stimmengewicht der bürgerlichen Elemente würde sich also darstellen:

Doppelte Zahl der Selbständigen und Angestellten	7,031.618
Hierzu Familienmitglieder	1,064.249
Zusammen	8,095.867
Arbeiter und Taglöhner	4,311.968

Was bedeutet das? Selbst wenn jeder Arbeiter und Taglöhner wahlberechtigt wäre und stramm für die Interessen seiner Klasse stimmen würde, so stünde diese Klasse mit vier Millionen Stimmen im Staatsdurchschnitt so weit hinter der doppelt gezählten Anzahl der Besitzenden und Bürgerlichen zurück, **daß die Pluralisten von vornherein — bei der mäßigsten Pluralität! — eine volle Zweidrittelmehrheit besäßen!**

Das ist nicht zu verwundern. Oesterreich ist — zum Unterschiede von Belgien — ein so kleinbürgerlich-bäuerliches Land, daß auch bei gleichem Stimmrecht die industrielle Arbeiterschaft nur die Minderheit der Bevölkerung bildet. Rechnet man der Arbeiterpartei auch die ganze gewerbliche Gehilfenschaft und den letzten landwirtschaftlichen Taglöhner zu, dann stehen allerdings bei gleichem Stimmrecht vier Millionen proletarischer gegen vier Millionen bürgerlich-bäuerlicher Berufstätiger, aber diese Zusammenfassung kann nur auf dem Papier und nicht in der Politik gemacht werden. Rechnet man aber die bürgerlichen Elemente doppelt, so geht in dieser Masse die Arbeiterschaft unter. Daß die Arbeiterschaft ganz unvertreten bleibe, wollen wohl die ehrlichen Anhänger des Pluralvotums selbst nicht!

Hätten also selbst alle berufstätigen Arbeiter das Stimmrecht ohne Altersgrenze und Seßhaftigkeitsbeschränkung, würden sie alle stramm für dieselben Kandidaten stimmen, **sie brächten sicherlich in dem halben Tausend von Wahlbezirken nicht einen einzigen Bewerber durch!** Nun aber ist ein großer Teil selbst des städtischen Proletariats wirtschaftlich oder geistig von der bürgerlichen Welt so abhängig, daß er auf lange hinaus indifferent ist oder direkt bürgerlich stimmt; ein großer Teil der proletarischen Berufstätigen steht unter der Altersgrenze von 24 Jahren, während die bürgerlichen Selbständigen fast durchaus über dieser Grenze stehen; ein großer Teil steht unter der Seßhaftigkeitsgrenze oder kann seine Seßhaftigkeit nicht erweisen. **Unter diesen Umständen wäre das Wählen für das gesamte Proletariat zwecklose Selbstfopperei: einen Erfolg könnte es nie haben.**

Nehmen wir ein konkretes Beispiel. Bei den letzten Wahlen im V. Wiener Wahlkreis wurde ein Sozialdemokrat gewählt. Von den 70.308 Wahlberechtigten waren 43.954 nur in der allgemeinen Wählerklasse stimmberechtigt, 26.354 auch in anderen Wählerklassen. Diese letzteren sähen durch das Pluralvotum auf jeden Fall ihre Stimmenzahl verdoppelt und würden somit 52.708 Stimmen zählen, gegen 43.954 Einstimmenmänner! Nicht einmal in dem proletarischesten Teile der Reichshauptstadt könnte das Proletariat einen Abgeordneten durchsetzen, geschweige denn sonstwo. Und dies schon dann nicht, wenn eine einzige Pluralstimme eingeführt wird. Wie erst, wenn außer der zweiten Stimme

bei Leistung von 8 Kr. direkter Steuer eine dritte oder gar vierte Stimme eingeräumt würde!

Ein derartiges Wahlsystem kann also in Wahrheit garnirgends bestehen. Unsere Pluralitätsschwärmer werden sofort auf Belgien hinweisen, wo es geltendes Gesetz sei. Sie vergessen dabei nur den einen Umstand, welcher allein die Pluralstimme wenigstens für die kurze Zeit von einigen Jahrfünften passieren ließ — erträglich war sie auch da nicht. **In Belgien besteht eben das Proportionalwahlrecht daneben**, wie wir schon gehört, und die vom Bürgertum künstlich majorisierten Arbeiter gelangen doch wenigstens als Minorität zur Vertretung. Das Wahlergebnis stellt sich in den vier möglichen Fällen in Wien V, wenn der Bezirk bei der Verhältniswahl drei Abgeordnete zu wählen hätte, also dar:

	Bürgerliche	Proletarische	Bürgerliche	Proletarische
	Stimmen		Abgeordnete	
1. Einstimmige Majoritätswahl . . .	26.354	43.954	0	1
2. Einstimmige Verhältniswahl . . .	26.354	43.954	1	2
3. Mehrstimmige Majoritätswahl . . .	52.708	43.954	1	0
4. Mehrstimmige Verhältniswahl . . .	52.708	43.954	2	1

Die einstimmige Majoritätswahl (1) gibt der natürlichen Majorität ihren Abgeordneten, das Pluralvotum mit Majoritätsvertretung (3) gibt der natürlichen Minorität den Abgeordneten, die proletarische Mehrheit geht ganz leer aus — so wäre es im ganzen Staate! Neben dem gigantischen Spiegelbild der Minderheit verliert sich die Mehrheit ins Zwerghafte! Die mehrstimmige Verhältnis- oder Proportionalwahl (4) mildert das Unrecht wenigstens so weit, daß sie der natürlichen Minorität nicht alle Mandate zuschanzt, sondern von dreien nur zwei — die eigentliche Majorität bekommt doch wenigstens ein Mandat. Die einstimmige Verhältniswahl (2) gibt allein die richtige Verteilung, sie weist der wirklichen Mehrheit zwei und der Minderheit ein Mandat zu.

Bevor die Pluralitätsschwärmer überhaupt Beachtung finden könnten, müßten sie — wie wir noch näher vernehmen werden — klipp und klar erklären, ob sie für den ganzen Staat ein wirklich vollkommenes System der Proportionalwahlen akzeptieren. Da sie dies nicht wollen, da es hierfür auch keine Mehrheit

gibt, da dieses in Oesterreich infolge der nationalen Mischung vorläufig undurchführbar, so ist das Spiel mit dem Gedanken von vornherein ein ganz müßiges. Schon in der Aera Taaffe hat sich das Proletariat die Oeffnung der Parlamentstore erzwungen; es ist also ganz kindisch, zu hoffen, es werden sich diese Tore jetzt noch einmal durch das Pluralvotum mit Mehrheitsentscheidung einfach vor der Nase zuschlagen lassen. Für all diese Vorschläge, die noch 1885 eine Reform bedeutet hätten, ist es heute viel zu spät!

II.

Besitz und Steuerleistung.

Für den Vermögens- oder Steuerzensus offen einzutreten, wagt heute kaum jemand. Aber hinterrücks ihn hereinzuschwärzen, wäre vielen erwünscht und dazu ist das besondere Pluralvotum des Besitzes und der Steuerleistung sehr verwendbar. Man gibt jedem eine Stimme — also scheint der Zensus abgelehnt. Man gibt jedem, der eine bestimmte direkte Steuer zahlt, noch eine zweite Stimme, und also ist der Steuerzensus wieder da, wenn auch in verhüllter Form. Alle die Gründe, die gegen den Zensus überhaupt sprechen und die schon abgedroschen sind, sprechen natürlich auch gegen das Steuerpluralvotum.

Wenn in der Vollversammlung der Bürger einer das Wort nähme und erklärte: Ich zahle doppelt so viel Steuer als mein Nachbar, also will ich doppelt so viel Stimmrecht — was wäre die Folge? Jeder, der mehr zahlt, würde sich melden und mit Recht. Welchen Rechtsgrund kann jemand, der für 8 Kr. direkter Steuern eine zweite Stimme verlangt, gegen den Vermögenden ins Feld führen, der für 800 Kr. Steuern eben hundert Stimmen verlangt, oder gegen den Millionär, der viele tausend Stimmen beansprucht? Keinen! Wenn Besitz Vorrechte verleiht, warum soll das nur der kümmerliche Zwergbesitz, warum nicht der gefestigte Mittelbesitz, der volkswirtschaftlich hochwichtige Großbesitz? Ein galizischer Parzellenbauer erhielte aus diesem Titel eine zweite Stimme und der Besitzer eines für die ganze Volkswirtschaft hochwichtigen Montanwerkes auch — ist das nicht widersinnig?

Wenn wir aber eine Besitz- oder Steuerskala aufstellen und darnach eine Skala von Pluralstimmen, wenn die so organisierte Bürgerschaft nun zusammentritt, um zu beschließen und zu wählen, wenn nicht mehr jeder als Person, als Mensch und Bürger stimmt, sondern als Vermögensanteil am Gesamtvermögen im Staate: welcher Unterschied besteht noch zwischen dieser Bürgerversammlung und der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft?

Ist der Staat wirklich eine solche Aktiengesellschaft, eine Anhäufung von unpersönlichen Vermögenswerten? Wenn wir schon beim Bilde der Handelsassoziationen sind, warum soll der Staat organisiert sein wie die unpersönliche Anteilsgesellschaft? Ist es nicht bei der Handelsgesellschaft ein häufiger Fall, daß der eine vorwiegend sein Vermögen, der andere vorwiegend seine Arbeit einbringt, seine lebendige schaffende Persönlichkeit?

Was wird durch den zu Wählenden vertreten? Die Personen der Wähler oder Anhäufungen von Vermögen? Hoffnungen, Wünsche, Bestrebungen, Ideen von lebenden Menschen oder tote Sachgüter, also Grundstücke, Häuser, Wertpapiere?

Wenn das Gut aber der eigentliche Wähler ist und der Mensch nur gleichsam der Sachwalter des Gutes, dann muß man auch juristischen Personen, der toten Hand 2c., das Wahlrecht einräumen, man müßte natürlich, da die Person gleichgültig ist, auch Stimmenabgabe durch Bevollmächtigte zulassen, man müßte für das gesamte öffentliche Gut Vertreter bestellen, man hätte gar bald statt der Wählerversammlung eine Strohmännerversammlung wie bei Aktiengesellschaften.

Und ein so gewähltes Parlament des Real- und Papierbesitzes wäre gewiß kompetent, ländliche Flurwachen, städtische Wach- und Schließkorps zu organisieren, und hätte auch dazu die ausreichende Begabung. Für solche Spezialzwecke hat das Pluralvotum Sinn, es besteht vom Anfang an und mit Recht bei Aktionären!

Aber gibt es keine anderen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung als Schutz des Real- und Papierbesitzes? Soll der Staat nicht für alle sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft vorsorgen? Was haben die 8 Kr. Steuerleistung eines galizischen Parzellenbauern mit den Fragen der Wissenschaft und der Kunst Besonderes zu schaffen, was mehr als die einfache Staatsbürgerschaft eines Wiener Schriftsetzers, eines armen Teufels von einem akademischen Maler, einem hungernden Poeten? Was hat das geringe Plus an Steuern Besonderes zu schaffen mit der allgemeinen Gesundheitspflege, mit der Frage der Volksbildung, mit dem Wehrsystem, kurz mit der Gesamtheit der staatlichen Aufgaben?

Eine Aktiengesellschaft ist der Staat wahrlich nicht, er ist oder soll sein die große Arbeitsgemeinschaft, die Kulturwerkstatt der Menschheit. Und alle seine großen Werke beruhen auf der persönlichen Leistung einzelner Männer und der Massen. Die Tätigkeit der Schriftsetzer, der Bergleute, der Eisenbahner, die Studien armer Denker, die Schöpfungen hungernder Künstler — all diese Unsumme von Leistungen, welche ein Gemeinwesen groß und berühmt machen, sollen disqualifiziert sein gegenüber dem Besitz einer Ackerparzelle oder eines Kramladens, sollen an

Einfluß weit zurückstehen hinter dem vervielfältigten Stimmrecht, das ein zugefallenes Vermögen verleiht? Der Gesellschafter, der persönlich die Arbeit leistet, soll zurückstehen hinter dem, der Geld einbringt und vielleicht zeitlebens sich um die Geschäfte nicht kümmert?

Man braucht den Gedanken der Besitzpluralität nur konsequent zu Ende zu denken, um seine Absurdität festzustellen. Aber konsequent sind unsere Wahlrechtsfeinde nicht. Sie wollen nicht etwa dem Achtkronensteuerzahler eine, dem Sechzehnkronenzahler zwei, dem Achthundertkronenzahler hundert Stimmen zulegen, sie bescheiden sich allenfalls: Jeder, der eine direkte Steuer zahlt, soll eine Zuschlagsstimme erhalten!

Die alte Steuerlüge ist nicht totzumachen. An Verzehrungssteuern allein bezieht der Staat (1902) im Durchschnitt per Kopf der Bevölkerung, einerlei ob Mann oder Weib, Erwachsener oder Kind und Greis mehr als 12 Kr., für eine Familie von fünf Köpfen mehr als 63 Kr. Neben diesen 63 Kr. Verzehrungssteuern sind 8 Kr. direkter Steuern ein geringfügiger Aufschlag. Eine Familie von starken Essern oder Trinkern, eine Familie von mehr als fünf Köpfen steuert gewiß ein Vielfaches dieser 8 Kr. mehr. Wenn die höhere Steuerleistung von 8 Kr. das Pluralvotum begründen soll, heraus dann mit dem Pluralvotum für starke Esser und Trinker, für die mit Familien Gesegneten! Der Tabakkonsum beträgt per Kopf der Bevölkerung Kr. 8·21 und da Frauen und Kinder nicht rauchen, auf den erwachsenen Mann im Durchschnitt gewiß 25 Kr., in denen weit mehr als 8 Kr. Steuer enthalten sind. Heraus denn mit dem Pluralvotum der Raucher gegenüber den Nichtrauchern! Wie darf die direkte Steuer noch länger einen Vorzug gewähren, die indirekte aber noch länger einfach politisch unterschlagen werden, ohne die breiten Massen aufzureizen? Wirklich soll „Besitz und Bildung“ geschützt werden dadurch, daß ein Kleinhäusler auf dem Lande, der Haus und Acker im Werte von 3000 Kr. besitzt und 8 Kr. davon versteuert, ein Pluralvotum genießt, welches einem städtischen kleinen Beamten versagt bleibt, weil er nur zur Miete wohnt und im Mietzins dem Staat vielleicht 100 Kr., aber nur mittelbar, leistet! Seine Wohnungseinrichtung repräsentiert dabei vielleicht einen höheren Wert als der Realbesitz des Häuslers. Wie der Zensus, so ist das Besitz- und Steuerpluralvotum nur dann halbwegs verständig, wenn es nicht den armseligen Scheinbesitz, sondern den wirklichen, fundierten Mittel- und Großbesitz privilegiert: das ist plutokratisch, kapitalistisch, aber doch wenigstens zu verstehen. Die Armseligkeit, die Hilflosigkeit des Zwergbesitzes und Zwergbetriebes zu privilegieren und dadurch zum führenden politischen Faktor zu machen, ist wirklich lächerlich. Zwischen der Masse der Besitzlosen und jener der Kleinbesitzer steht der Mittelbesitzer in respektabler, oft entscheidender Mitte. Durch das Pluralvotum des

immer zahlreichen Zwergbesitzes, das ihn numerisch verdoppelt, schwillt die Stimmenmasse nicht des Mittelstandes, sondern die der Uebergangsschichten zum Proletariat unverhältnismäßig an und gerade der aufrechte, wohlhabende Bürgerstand wird politisch bedeutungslos.

Nehmen wir folgendes Verhältnis: Proletariat zu Zwischenklassen zu Bürgertum = 5 : 5 : 2. Das heißt, das Bürgertum ist ausschlaggebender Faktor. Beim Pluralvotum des Kleinbesitzes wird daraus das Verhältnis 5 : 10 : 4, was besagt, daß die halbbürgerliche Armseligkeit die absolute Mehrheit besitzt und das Bürgertum einflußlos ist. Ebenso steht es mit dem Großbauerntum und ländlichen Großbesitz gegenüber der Masse der Kleinbauern.

Das Pluralvotum des Besitzes wird eine politische Stupidität.

Die inkonsequente Bescheidenheit der Wahlreformfeinde ist noch gefährlicher als die Konsequenz des plutokratischen Zensus. Die wohlhabende Bürger- und Bauernschaft ist doch eine politische Potenz, der Zwergbürger und Zwergbauer, der als solcher selbständige Politik macht, ist die geborne und unheilbare politische Armseligkeit. Und er lebt sich politisch aus, wenn er seine überlegene Mehrheit inne wird. Einen plutokratischen Zensus allein vorzuschlagen, ist jedoch genau ein Jahrhundert zu spät.

Es bleibt nichts übrig als die Vernunft des gleichen Rechtes. Stellen wir uns die Versammlung der gleichen Staatsbürger vor: Wird der natürliche Einfluß des wohlhabenden Bauers, des Großgrundbesitzers auf dem Lande es nicht jedem von ihnen leicht machen, nicht nur zwei, sondern fünf, zehn oder hundert Stimmen in seinem Sinne zu lenken? Was ist dagegen der Bettel einer zweiten Stimme, die nicht er gewinnt, sondern der Staat ihm als Vorrecht zudiktiert, die er eventuell mit jedem Häusler und Ladenhocker teilt! Das Vorrecht aber müßte dort einen sozialen und politischen Gegensatz aufrichten, wo er von Natur aus nicht existiert, und dem Besitz erschweren, sein natürliches Gewicht zur Geltung zu bringen, das Pluralvotum würde den Besitz politisch diskreditieren, aber nicht politisch ausdrücken! Zensusparlamente waren immer unten gehaßt und nach oben machtlos, und das gleiche Schicksal stünde einem Hause des Besitzpluralvotums bevor.

III.

Schulbildung und Alterserfahrung.

In kleinen demokratischen Gemeinwesen treten die Staatsbürger direkt zusammen, beraten miteinander und fassen darüber Beschluß, was im Interesse der Gesamtheit zu tun sei. Nur die gewaltige Ausdehnung

der modernen Staaten hindert eine solche direkte Beschlußfassung und zerlegt sie in zwei Stadien: die Besprechung und Wahlabstimmung in der Wählerschaft einerseits und die Debatte und Beschlußabstimmung im Parlament andererseits. Beide Stadien und ihre Regelung, also die Wahlordnung für die Wähler und die Geschäftsordnung für die Gewählten, auch das Wahlrecht und der Geschäftseifer des Parlaments, hängen auf das innigste miteinander zusammen.

Für die Volksabstimmung wollen die Anhänger des Pluralvotums den einzelnen eine verschiedene Stimmenzahl zuerkennen, weil sie an Besitz und Bildung verschieden sind. Aber trifft diese Verschiedenheit nicht auch auf die Gewählten im Parlament zu? Und doch hat dort nicht nur der Reiche und Arme, sondern auch der Gebildete und Ungebildete, der Gescheite und der Beschränkte, der Erfahrene und der Junge nur je eine Stimme. Muß nicht auch diese Gleichheit denjenigen widersinnig erscheinen, denen die rechtliche Gleichheit der Wähler ungerecht vorkommt?

Man wird einwenden: Die Parlamentarier sind eben Vertreter, die Wähler die Vertretenen. Die Vertreter leiten ihr Recht von denen ab, die sie vertreten, die Vertretenen aber nur von sich selbst. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache, daß Bildung und Unbildung, greise Erfahrung und jugendliche Unerfahrenheit von Gesetzes wegen im Parlament gleich behandelt werden, daß also anscheinend dem geistig Höherstehenden persönlich ein schweres Unrecht geschieht. Wäre dieses Unrecht nicht auch durch ein Pluralvotum für Bildung und Alter durch die Geschäftsordnung des Parlaments zu bannen?

Ein echter Schulmeister- und Bureaukratengedanke! Wer die parlamentarische Klubbildung beachtet, wird überrascht sein, welch große Rolle Talent und Erfahrung, Schulung und Alter im innerparlamentarischen Leben spielen, welche Macht sie verleihen! Und in parlamentarisch regierten Staaten wird diese Macht zur höchsten im öffentlichen Leben überhaupt, zur Teilnahme an der Regierung, *zur Herrschaft über den Staat*. Andererseits ist jedes junge oder unerfahrene oder unwissende Mitglied des Klubs absolut einflußlos, bloßer Mitstimmer. Diese Machtverteilung vollzieht sich von selbst, ohne daß irgend ein Rechtsgebot den Einfluß des Klubobmannes mit drei, den der Schriftführer mit zwei und der übrigen mit eins tarifiert oder Altersklassen festsetzt. Jeder solche Tarif würde die freie, natürliche Machtbildung fälschen, ja geradezu unterbinden. Ein W. Pitt wäre nicht als Jüngling ruhmvoller Premier Englands geworden, seine geistige Ueberlegenheit wäre durch Altersgrade und Diplome erdrückt worden.

Die politische Arena ist eben ein ander Ding als eine Amts-

karriere oder ein Studiengang. Der Bureaukrat, der jahraus, jahrein immer wiederkehrende Amtsgeschäfte einer Art erledigt, avanciere nach Dienstjahren; der wissensdurstige Jüngling häufe — vor seinem Eintritt in die Praxis — Zeugnisse und akademische Grade. Die Parlamentstribüne aber ist weder ein Amtsschreibtisch noch eine Schulbank, ebensowenig wie die Rednertribüne in der Wählerversammlung dies ist. Die politische Intuition, die agitatorische Kraft, die organisatorische Fähigkeit, die persönliche Tatkraft — das die spezifischen Tugenden und Fähigkeiten des Politikers — lehrt keine Schule, bringt kein Alter: Viel eher verkümmert sie die Schule, verzehrt sie das Alter. Viele der größten Staatsmänner und Parlamentarier haben ihren Ruhm als junge Männer begründet. Die Politik verzehrt die Menschen rasch und nicht wenige bedeutende Politiker sind für ihren geschichtlichen Namen zu alt geworden.

Wie also hat im Parlament die rechtliche Gleichheit der faktisch Ungleichen gewirkt? Sie verkürzt nicht Begabung und Erfahrung um ihren sozialen Einfluß, sie stellt im Gegenteil den Kampfboden dar, auf dem die überlegene Persönlichkeit Anerkennung, Macht, Ruhm, geschichtliche Stellung erringt.

In Bezug auf Schulbildung und Alterserfahrung trifft dasselbe Phänomen auch auf die beratende und abstimmende Wählerschaft zu: Der parlamentarischen Klubbildung entspricht die Parteibildung draußen. Die Parteibildung ist einer der grandiosesten Auslese- und Anpassungsprozesse des sozialen Lebens, der eine — bei gesunden politischen Institutionen — bewunderungswürdige Organisation schafft. In allen Gemeinden, in allen Gesellschaftskreisen, in allen Werkstätten — überall findet der politische Instinkt den Mann heraus, der für die anderen politisch argumentiert und spricht, den Berater und Führer der anderen, den Vorsprecher ihrer Interessen, unter Umständen ihren opfermutigen Vorkämpfer. Gruppe schließt sich an Gruppe, Vorkämpfer an Vorkämpfer, aus den einzelnen Zügen werden Regimenter und Korps, die ihrerseits wieder eine ganze Hierarchie von Leitern auslesen. Unter diesen setzt die Arbeitsteilung ein: Der Propagandist scheidet sich vom Theoretiker, vom Taktiker und vom stillen Organisator; sie alle faßt in freiwilligem Gehorsam zusammen ein gemeinsames Ziel, das Männer der Intuition schauen. Diese geschlossene und doch freie Organisation der Demokratie, diese jeder Starrheit fremde, labile Organisation der Gesetzgebung mit demselben Maßstab messen wollen wie den Organismus der Verwaltung, der einer stabilen Bureaukratie bedarf, oder das Schulwesen, in dem die Masse des Gewußten entscheidet, oder eine kirchliche Hierarchie, das heißt doch die gegensätzlichsten Funktionen des Staatslebens miteinander konfundieren. Die Organisation der gesetz-

gebenden Gewalt folgt ihren eigenen Prinzipien und entwickelt ihr besonderes Organsystem.

Alle Tugenden des Politikers sind Laster des Bureaukraten, dem das temperamentloseste Fachwissen am ehesten ansteht, und sind Laster eines Richters, eines Schulmannes oder Klerikers. Für die politische Kapazität gibt es keinen Lehrstuhl als die Tribüne, keine Prüfungskommission als das Publikum, keine andere Zensur als die Abstimmung der Massen: Seine Klassifikation drückt sich eben in der Stimmenzahl aus, die er zu werben versteht, in den *Stimmen der anderen*, nicht in seinem *eigenen* Stimmzettel. Und es ist eine Schande für einen wahrhaft politisch gebildeten und befähigten Mann, wenn er gar keinen anderen Weg findet, auf die öffentlichen Dinge einzuwirken, als den Stimmzettel; es ist ein schwerer Schaden für den Staat, *wenn er nicht gezwungen ist*, einzig nur durch die Ueberzeugung der Nichtüberzeugten, durch die Belehrung der Unwissenden, durch die Gewinnung der Interesselosen einzuwirken; wenn die Ueberzeugungslosigkeit, Unwissenheit und Indifferenz der Massen nicht behoben, sondern mechanisch verhüllt und zugedeckt werden wird durch ein Pluralvotum der Gebildeten: *Besser wäre es für einen Staat, die politische Bildung hätte überhaupt kein Stimmrecht* und müßte durch die Massen hindurch erst auf den Staat wirken, *als die Bildung betätigte sich durch Ueberstimmung der verewigten Bildungslosigkeit!*

In der Praxis ist dieses im Prinzip widersinnige Pluralvotum der Bildung ohnehin wirkungslos: Die politische Bildung wird durch kein Diplom ausgedrückt, man könnte doch nur die Diplomierten privilegieren. Ihre Zahl ist in der Volksmasse sehr gering. Man denke an das Dorf, in dem der Pfarrer und der Lehrer die Intelligenz repräsentieren: Welche Aenderung soll hervorgerufen werden, wenn diese beiden statt einer je zwei oder drei Stimmen haben? Dabei gehört die Intelligenz allen Lagern an, und ein Pluralvotum hebt das andere auf, der Pfarrer paralysiert die Mehrstimme des Lehrers. Dieses Privileg wäre also zwar ein kultureller Schaden, aber auf das Wahlergebnis einflußlos. Von weittragender Wirkung wäre nur das Pluralvotum des „erfahrenen Alters". Prinzipiell ist hier eines anzuwenden. In Zeiten ökonomischer und geistiger Stabilität ist der Greisenkult der Spartaner verständlich. Unsere Zeit der fortwährenden Erneuerung ist die Kultzeit der Jugend. Der junge Arzt schlägt den alten, der junge Techniker den bejahrten, der junge Wirt den, der nach altem Brauch wirtschaftet. Mit der erreichten Grenze der Lernfähigkeit steigt heute der Mann abwärts, auch wenn er noch die volle Arbeitsfähigkeit besitzt. Das höhere Alter ist im allgemeinen kein Vorzug mehr, das fühlt jeder.

Insbesondere das Alter und die soziale Gliederung der Bevölkerung.

Aber darauf allein kommt es weniger an. Die späte Reife und das Altwerden ist ein Vorteil der bürgerlichen Klasse, der großbürgerlichen vor allem, Frühreife und früher Tod aber das traurige Erbteil der Besitzlosen und Arbeitenden. Ebenso undurchführbar wie die Besitzpluralität ist darum ein Pluralvotum etwa für das erreichte dreißigste oder fünfunddreißigste Lebensjahr. Auch dieses würde das Proletariat, wie leicht gezeigt sein wird, überall zur hoffnungslosen Minorität machen und um jegliche Vertretung bringen, wenn nicht im ganzen Staate ein sehr ausgiebiges Proportionalverfahren eingeführt würde, was heute aus tausend Gründen unmöglich ist.

Die bürgerlichen Elemente erreichen, wie erwähnt, im Durchschnitt ein höheres Lebensalter als die Proletarier. Das trifft selbst auf die ländlichen Taglöhner, im höchsten Grade aber auf die industriellen und gewerblichen Arbeiter zu. Nach der Berufsstatistik des Jahres 1900 standen die Berufstätigen am 31. Dezember in folgenden Jahren:

Berufstätige Männer.

Jahre	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienglieder	Im ganzen
1—10	50.604	—	—	—	—	50.604
11—20	101.231	25.850	795.086	78.248	543.927	1,544.342
21—30	358.510	108.387	1,011.980	132.756	337.487	1,949.120
31—40	726.741	102.883	531.256	139.410	95.814	1,596.104
41—50	719.855	74.553	359.573	115.150	32.855	1,301.986
51—60	598.424	45.909	220.406	95.630	19.543	979.912
61—70	389.602	15.009	100.587	56.459	21.730	583.387
über 71	193.996	4.255	25.214	16.280	12.893	252.638
Zus.	3,138.963	376.846	3,044.102	633.933	1,064.249	8,258.093

Wir sehen bei den Selbständigen ein fast ununterbrochenes Ansteigen ihrer Zahl bis zum vollendeten 50. Lebensjahr, in der sechsten Dekade stehen nahezu noch 600.000, in der siebenten noch beinahe 400.000 Männer. Bei den Arbeitern aber steht mehr als eine Million, also ein volles Drittel im Alter von 20 bis 30 Jahren — und dies trotz der drei Militärjahre! Und nach dem 30. Jahr, wo die Zahl der

ersten Gruppe sich noch verdoppelt, fällt jene der Arbeiter schon auf die Hälfte im Vergleich zur früheren Dekade. Von Jahr zu Jahr wird der Unterschied beider Gruppen größer.

Man glaube ja nicht, daß diese rasch abnehmende Zahl durch einen nennenswerten Uebergang von Arbeitern in die Kategorie der Selbständigen erklärt wird. Diese Kategorie wird gespeist aus einer getrennt aufgeführten Gruppe, aus den „mithelfenden Familienmitgliedern“, was ihre Stärke per Dekade offenbart (543.000, 337.000, 95.000, 32.000, 19.000, 21.000, 12.000).

Bei dieser Altersschichtung der Berufe wird sofort ersichtlich, daß die Hinaufschiebung der Wahlmündigkeit vom 21. Lebensjahr auf das 24., die unser Gesetz im Vergleich zum deutschen vornimmt, an sich schon eine gewichtige Benachteiligung des Proletariats darstellt. Wohl weiß das jeder, der seine Umgebung mit offenen Augen betrachtet, aus seiner unmittelbaren Erfahrung. Wir wollen uns aber den ziffermäßigen Beweis nicht ersparen. Als bürgerliche Elemente rechnen wir dabei die Selbständigen und Angestellten, als proletarische die Arbeiter und Taglöhner. Politisch ist dabei noch die Ueberzahl der Taglöhner, die mit den Bauern stimmen, den bürgerlichen Klassen zuzurechnen. Aber davon wollen wir hier absehen.

Die Altersschichtung ist in unserer Berufsstatistik nur in Stufen von 10 zu 10 Jahren erhoben, es ist also unbekannt, wie viel Männer der Dekade 20 bis 30 Jahre unter 24 und wie viele über 24 alt sind. Zudem ist diese Altersstufe noch deshalb für unsere Zwecke schwer verwendbar, weil in dieselbe die aktive Militärdienstpflicht fällt. Um doch ein annäherndes Bild der Verteilung zu gewinnen, rechnen wir für vier Jahre von zehn (das 21. bis 24. Lebensjahr) drei Zehntel der Berufstätigen, um ein annäherndes Bild zu erhalten.

Jahre	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienglieder	Im ganzen
1—10	50.604	—	—	—	—	50.604
11—20	101.231	25.850	795.086	78.248	543.927	1,544.342
21—24	107.553	32.516	303.594	39.827	101.246	584.736
1—24	259.388	58.366	1,098.680	118.075	645.173	2,179.682
über 24	2,879.575	318.480	1,945.422	515.858	419.076	6,178.411
Zus.	3,138.963	376.846	3,044.102	633.933	1,064.249	8,258.093

Die schätzungsweise Uebersicht zeigt uns, daß von den Selbständigen und Angestellten die ganz überwiegende Zahl über 24 Jahre alt ist, und zwar von den Unternehmern 92 Prozent, von ihren Angestellten 84 Prozent. Von den berufstätigen Arbeitern hingegen stehen

nur 64 Prozent im wahlfähigen Alter. Dadurch sind die Wahlchancen sehr zu ungunsten des Proletariats verschoben, 36 von je 100 Arbeitern sind entrechtet und eine beträchtliche Pluralität ist schon dadurch für die Besitzenden hergestellt, wie aus folgender Uebersicht erhellt.

Stimmenverhältnis der Großjährigen.

Selbständige	2,879.575
Angestellte	318.480
Familienmitglieder . . .	419.076
Bürgerliche Stimmen .	3,617.131
Arbeiter	1,945.422
Taglöhner	515.858
Proletarische Stimmen .	2,461.280
Zusammen . .	6,078.411

Stellt sich also an sich das Verhältnis der bürgerlichen Berufstätigen (4,580.058) zu den proletarischen (3,678.035) so wie 5 zu 4 oder wie 55 Prozent zu 45 Prozent, so jenes der bürgerlichen Wahlmündigen zu den proletarischen wie 3,617.131 zu 2,461.270, oder wie 3 zu 2, oder wie 60 zu 40 Prozent, wenn die Taglöhner insgesamt mit den Arbeitern stimmen. Da es sich um Majoritätswahlen handelt, so ist die Spannung zwischen den beiden Stimmenmassen von den natürlichen 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Das gibt eine sehr ansehnliche Pluralität zugunsten der bourgeoisen Elemente, die durch den bloßen Alterszensus hervorgerufen ist. Zu ihm kommt noch die einjährige Seßhaftigkeit, welche von den 6 Millionen Wahlmündigen gewiß noch eine Million hinwegnimmt — die Wählerzahl der fünften Kurie betrug rund 5 Millionen — und zwar ganz überwiegend zu ungunsten des Proletariats.

Dieses **versteckte Pluralvotum,** welches das Stimmengewicht des Proletariats an sich schon auf 40 Prozent ohne die Seßhaftigkeitsklausel **und etwa auf 33 Prozent mit Seßhaftigkeitsklausel herabgemindert,** das also schon nach der Gautschischen Reform **den Bürgerlichen eine überwiegende Mehrheit der Stimmen sichert, auch wenn der letzte landwirtschaftliche Taglöhner Sozialdemokrat wäre,** dieses versteckte Pluralvotum soll bis ins Unerträgliche gesteigert werden dadurch, daß jeder Mann über fünfunddreißig eine zweite Stimme erhält! Wie würde dies wirken?

Wir geben von dem Altersaufbau der berufstätigen Männer nun auch die Verhältniszahlen und teilen die Dekade 30 bis 40 in die Hälfte, um annähernde Zahlen für die Altersstufe von 35 Jahren zu erhalten.

stehen im Alter von	Von je tausend Selbstständigen	Angestellten	Arbeitern	Taglöhnern	Mithelfenden
1—10	16	—	—	—	—
11—20	32	68	261	123	511
21—30	114	288	332	209	317
31—35	116	137	88	110	45
1—35	**278**	**493**	**681**	**442**	**873**
31—40	232	273	175	220	90
36—40	116	136	87	110	45
41—50	229	198	118	182	31
51—60	191	122	73	151	18
61—70	124	40	33	89	21
70	62	11	9	26	12
über 35	**722**	**507**	**319**	**558**	**127**

Es stehen also von tausend Selbständigen 722 oder fast drei Viertel in einem Alter von mehr als 35 Jahren, drei Viertel von ihnen erhielten eine zweite Stimme, so daß das Pluralvotum ihre natürliche Zahl auf sieben Viertel oder nahezu das Doppelte anschwellen ließe. Von den Angestellten ist noch immer die größere Hälfte (507 von 1000) mehr als 35 Jahre alt, sie würden ihre Zahl künstlich auf das Anderthalbfache gesteigert sehen. Unter den Arbeitern aber stehen nur 319 von 1000 oder weniger als der dritte Teil in einem Alter von mehr als 35 Jahren, zwei Drittel derselben überschreiten diese Altersgrenze nicht und wären also vom Pluralvotum ausgeschlossen. Die Benachteiligung der Arbeiterschaft ist also offenbar.

Es handelt sich indessen nicht um eine bloße Verkürzung in der Vertretung, sondern um die Beraubung der ganzen Klasse um die Möglichkeit, irgendwo einen Vertreter durchzusetzen. Teilt man die absoluten Zahlen der Dekade 31 bis 40 in die Hälfte, so stehen

Im Alter von Jahren	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienglieder	Im ganzen
0—24	259.388	58.476	1,098.680	118.075	645.173	2,179.682
25—35	614.327	127.313	974.014	162.634	284.148	2,162.436
über 35	2,265.248	191.167	971.408	353.224	134.928	3,915.975
Zus.	3,138.963	376.846	3,044.102	633.933	1,064.249	8,258.093

Von den drei Millionen Arbeitern wird mehr als eine Million durch den Alterszensus rechtlos, von den drei Millionen Selbstständigen nur eine Viertelmillion; das gibt schon einen Vorsprung

von $^3/_4$ Millionen Stimmen. Von den restlichen Arbeitern erhalten 971.000 eine zweite Stimme, von den restlichen Selbständigen aber $2^1/_2$ Millionen; das gibt also noch einen weiteren Vorsprung von $1^1/_4$ Millionen Stimmen, so daß durch ein solches Pluralvotum die Selbständigen um rund zwei Millionen Stimmen gegenüber den Arbeitern begünstigt werden! Man sieht, eine so „nebensächliche Sache“ ist diese Altersstimme nicht, wie sie auf den ersten Blick aussieht!

Versuchen wir nun die Stärke, in der die einzelnen sozialen Klassen auf Grund eines solchen Wahlsystems zum Stimmen kämen, in absoluten und Prozentzahlen festzustellen, wobei wir die Selbständigen, ihre Angestellten und die ihnen mithelfenden Familienglieder der bürgerlichen Klasse zuzählen, die Arbeiter und Taglöhner der proletarischen. Dabei müssen wir allen Männern über 24 Jahren zunächst eine Stimme, jenen über 35 Jahren noch eine zweite (die Ergänzungs-) Stimme anrechnen.

	Männer über 24 Jahre (Einfache Stimmen)		Hiezu Männer über 35 Jahre	Stimmenzahl bei Pluralvotum	
	Absolut	In Prozenten	(Ergänzungsstimmen)	Absolut	In Prozenten
Selbständige	2,879.575	47·4	2,265.248	5,144.823	51·5
Angestellte	318.480	5·2	191.167	509.647	5·1
Mithelfende	419.076	6·9	134.928	554.004	5·6
Bürgerliche	3,617.131	59.5	2,591.343	6,208.474	62·2
Arbeiter	1,945.422	32·0	971.408	2,916.830	29·1
Taglöhner	515.858	8·5	353.224	869.082	8·7
Proletarische	2,461.280	40·5	1,324.632	3,785.912	37·8
Zusammen	6,078.411	—	3,915.975	9,994.386	—

Von allen Gruppen gewinnen nur zwei: die Selbständigen und die — **Taglöhner!** Die Landgemeindenvertreter täten gut daran, die Berufsstatistik ihrer Bezirke zu studieren. Dann fänden sie, daß junge Taglöhner immer seltener werden, daß die Knechte ebenso zählebig sind wie ihre Bauern und daß die Alterspluralität gar nicht so selten zu ungunsten der Bauern ausschlagen muß, besonders in Gebieten mit großen arrondierten Höfen, auf denen neben einem Besitzer eine Ueberzahl von Taglöhnern und Knechten arbeitet. Man muß eben auch die Reaktion mit Vorsicht betreiben! Obige Zahlen geben den Durchschnitt des ganzen Staatsgebietes ohne Unterscheidung von Stadt und Land.

Näher interessiert uns das Verhältnis der Unternehmer zu den Arbeitern, da die Taglöhner in städtischen und Industriegebieten wenig ins Gewicht fallen. Hier werden die Unternehmerstimmen (Selbständige) noch weiter emporgetrieben (von 47·4 auf 51·5 Prozent), jene der Ar-

beiter im Verhältnis herabgedrückt (von 32 auf 29·1 Prozent), was auch auf die Angestellten (von 5·2 auf 5·1) und die Familienmitglieder (6·9 auf 5·6) zutrifft. Freilich sind diese Daten Reichsdurchschnitt, sie müssen also erst besonders für Provinzen und Branchen untersucht werden, wobei die reine Industriearbeiterschaft, die kurzlebigste unter allen, noch übler fährt. Aber auch der grobe Durchschnitt spricht deutlich genug: Unter hundert Stimmen fallen 62 und mehr auf die Unternehmer und ihren Anhang und nur noch 29 auf die Arbeiter; in reinen Industriebezirken nicht einmal so viel! Die Unternehmerschaft hätte also dort eine Zweidrittelmehrheit gegen die Arbeiter in jedem Wahlbezirk gesichert! Kann beim bloßen Alterszensus doch noch in proletarischen Bezirken ein Arbeitervertreter gewählt werden, so ist dies beim Alterspluralvotum nirgends mehr möglich. Das Stimmengewicht der Arbeiterschaft wäre auf 29 vom Hundert und selbst mit Einschluß der begünstigten Taglöhner auf 37·8 vom Hundert herabgedrückt! Und dieser Prozentsatz würde durch die Seßhaftigkeitsklausel noch um etwa ein Sechstel reduziert!

In dem industriearmen Oesterreich könnte man eher die Frage aufwerfen, wie die Minderheit der Industriearbeiter durch ein System der Minoritätsvertretung voll zur Geltung gebracht werden könne. Anstatt dessen zerbricht man sich die Köpfe, wie diese Minorität ganz ausgeschaltet werden soll. Ist das nicht ebenso töricht wie anmaßend? Die jüngsten Gemeinderatswahlen in Wien haben zum Beispiel gezeigt, daß die Sozialdemokratie nur wenig unter der Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat, und doch fielen ihr durch die Ungunst der Siedelung nur sieben von zwanzig Mandaten zu. Auch darin ist eine Pluralität gegen die Arbeiter gelegen, welche durch die Gautschische Wahlgeometrie ins Ungemessene gesteigert wird und welche wenigstens für die Städte das Proportionalwahlrecht mit der Zeit unumgänglich machen wird.

Nun bedenke man überdies, daß das natürliche Pluralvotum, das Mitstimmen der Abhängigen, der landwirtschaftlichen Arbeiter mit den Bauern, der Handwerksgehilfen mit ihren Meistern u. s. w., darum nicht aufhört! Nicht in einem Bezirk des Staates würde das offene Pluralvotum des Alters einen Vertreter des organisierten Proletariats zur Wahl bringen, der ganze Kampf der Arbeiterschaft um das Stimmrecht wäre umsonst gewesen! Die Duldung dieses Wahlsystems wäre für das Proletariat politischer Selbstmord!

Und warum es dulden, nachdem eine versteckte Pluralität des Alters durch den Zensus der vierundzwanzig Jahre, des Besitzes durch

die einjährige Seßhaftigkeitsklausel, des Bürgertums überhaupt durch die Siedlungsweise und Wahlgeometrie ohnehin in der Gautschischen Vorlage enthalten ist? Warum die Ungleichheit des Stimmrechtes ertragen, nachdem die natürliche Pluralität von Besitz und Bildung dem Proletariat ohnehin überall hinderlich im Wege steht?

Die kapitalistische Wirtschaftsweise verzehrt ihre Arbeiter rasch, Jugend und Alter bedeuten für das industrielle Proletariat andere Jahre und andere Zeitspannen. Nach dem statistischen Ergebnis währt die Vollkraft des Selbständigen von dreißig bis fünfzig, die des Arbeiters von zwanzig bis dreißig. Der (überwiegend landwirtschaftliche) Taglöhner schon lebt ein anderes Leben, er besetzt volle drei Dekaden nahezu gleich und seine Zahl fällt erst bei 60 und 70 Jahren rasch ab. (Absolut: 78.248, 132.756, 139.410, 115.150, 95.630, 56.459, 16.280 oder von tausend 123, 209, 220, 182, 151, 89, 26.)

Wenn also irgend ein Pluralvotum des Alters sozial notwendig wäre, so müßte es der industriellen Arbeiterschaft zugute kommen; sie müßte wahlmündig werden, sobald sie arbeitsmündig ist, und da sie doppelt so rasch verbraucht ist, müßte der doppelten Arbeitsintensität auch das doppelte Recht entsprechen. Mehr als ein Leben, als sein einziges schaffendes Ich, stellt keiner in den Dienst der Gesellschaft, und ein Arbeiterleben voll unablässiger Mühsal und Sorge ist wahrlich auch so viel wert als das längjährige Behagen des Besitzes und Genießens!

Und für ein ganzes Leben voller Mühsal, das zum Schlusse dem Arbeiter und seinen Kindern nichts erübrigt als eben das Sterben, während an dem Werke seines Lebens, an den Bauten des Maurers, an den Schöpfungen des Metallarbeiters, andere durch ein Gesetz geheiligtes Eigentum begründen und den Ihren vererben, für dieses ganze Leben im reinen Dienste der Gesellschaft will ihm diese Gesellschaft nichts geben, als das Scheinrecht zu stimmen, um nie zu wählen, um immer überstimmt zu werden! Wäre das nicht Hohn?

Wäre das Pluralvotum des Zwergbesitzes politische Stupidität, das Pluralvotum der Bildung ein kultureller Schaden, so jenes des Alters eine soziale Infamie — es lohnt den Arbeiter, der sein ganzes Leben für andere früh aufreibt, mit politischer Rechtlosigkeit!

V.

Die Pluralität des Familienstandes.

Von allen Pluralstimmenvorschlägen der harmloseste scheint jener, den Verheirateten vor den Ledigen eine Stimme vorauszugeben, allenfalls die Väter ehelicher Kinder vor den kinderlosen durch eine weitere

Stimme zu bevorzugen. Auch für ein solches Privileg läßt sich kein allgemeiner Grund anführen. Die Ehelosigkeit der Männer entspringt, außer bei gewissen vermögenden, weder dem Mutwillen noch einer geistig-sittlichen Inferiorität des Mannes, auch sie ist durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Die Gesellschaft, die weite Kreise zur Ehelosigkeit zwingt, indem sie den Männern die Mittel versagt, die zur Begründung und Erhaltung des Hausstandes gehören, hat kein Recht, die Enterbten für fremde Schuld mit politischer Rechtlosigkeit zu strafen. Die Arbeiter haben das Recht, zu fordern: Zahlt erst Familienlöhne, bevor ihr es wagt, vom Familienstande das politische Recht abhängig zu machen! Solange der Vermögende ohne jegliches Verdienst heiratet, auch wenn er dumm, träge oder arbeitsscheu ist, der Besitzlose aber trotz der schwersten Arbeit beim redlichsten Willen und bei der größten Begabung eine Familie nicht erhalten **kann**, so lange beweist die Verehelichung nichts für oder gegen den Staatsbürgersinn. Weil ihr uns das Glück der Ehe raubt, wollt ihr uns auch noch das Stimmrecht verkürzen?

Welch entscheidenden Einfluß die soziale Lage auf die Ehehäufigkeit besitzt, beweist die Berufsstatistik. Unter den berufstätigen Personen männlichen Geschlechtes waren 1900:

	Ledig	Verheiratet	Verwitwet oder geschieden
Selbständige . .	435.163	2,485.679	218.121
Angestellte . . .	152.505	196.177	10.612
Arbeiter	1,590.382	1,177.865	64.370
Mithelfende . . .	893.650	151.173	19.426
Taglöhner . . .	210.419	302.614	30.900
Dienende	18.946	3.941	561
oder von je tausend			
Selbständigen	139	792	69
Angestellten	424	546	30
Arbeitern	156	416	23
Mithelfenden	840	142	18
Taglöhnern	332	619	49
Dienenden	840	135	25

Unter den Selbständigen leben 792 per Tausend in der Ehe, geheiratet haben überhaupt 861 und nur die geringe Zahl von 139 oder etwa der siebente Teil ist ledig. Aus 1000 Unternehmerstimmen würden also bei einfacher Pluralität 1792 oder 1861 werden — wenn man die Altersgrenze von vierundzwanzig Jahren nicht berücksichtigt.

Von 1000 Arbeitern aber sind 561 oder mehr als die Hälfte ledig, 439 konnten heiraten und nur 416 leben in der Ehe. Aus tausend

Arbeiterstimmen — ohne Alterszensus — würden bloß 1416 oder 1439, die Arbeiter kämen per 1000 Mann um rund 400 Stimmen oder um 40 Prozent gegenüber den Unternehmern ins Hintertreffen! Wie sehr die soziale Stellung die Ehelichung beeinflußt, macht die obige Tabelle offenbar. Weitaus am günstigsten stehen die Selbständigen mit 792 Verehelichten unter tausend; tief unter ihnen, aber doch am nächsten stehen abermals die Taglöhner mit 619. Von diesen weit ab stehen die Angestellten mit 546 oder etwas über die Hälfte, die Angehörigen der dienenden Klasse zählen gar nur 135 verheiratete neben 840 ledigen Männern. Das Vorrecht würde demnach bei den Angestellten kaum bemerkbar, für die Taglöhner immerhin von Bedeutung, für die Selbstständigen aber gewaltig sein. Vielleicht am allerschlimmsten stünde es mit den öffentlichen Angestellten und den liberalen Berufen, denn diese beiden Gruppen heiraten aus gesellschaftlichen Gründen sehr spät oder gar nicht. Andererseits erwüchse für die Mittelklasse daraus ein empfindlicher Nachteil, daß die mithelfenden Familienmitglieder und die Kategorien der Dienenden, über deren Stimmen sie immer verfügen, so ungünstig abschneiden. Höchst unberechenbar sind darum auch die Verschiebungen, die ein solches Wahlrecht innerhalb der bürgerlichen Parteien selbst hervorrufen könnte. Keine Partei wäre vor Ueberraschungen sicher.

Wie die Besitz-, Steuer- und Alterspluralität in der Wirkung erst bis ins Unerträgliche durch den Alterszensus von vierundzwanzig Jahren gesteigert wird, so auch die Ehestandspluralität. Freilich ist es ein verbreitetes Vorurteil, daß die Proletarier jung heiraten. Doch entspringt diese Ansicht einer unzulässigen Generalisation: Einzelne bürgerliche Kategorien, wie die Intellektuellen, heiraten sehr spät, einzelne Kategorien der industriellen Arbeiterschaft früh. Die eigentliche Unternehmerschaft aber und die Bauernschaft heiraten im Durchschnitt viel zeitlicher als das Proletariat. Völlig unzweideutig belegt dies die Berufsstatistik. Es sind verheiratet von je tausend berufstätigen Männern der Altersstufe:

	11—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	über 70
Selbständige	11	713	897	906	869	766	548
Angestellte	1	257	671	787	767	683	449
Arbeiter	1	247	741	799	765	697	556
Taglöhner	3	463	806	816	782	710	605
Mithelfende	1	191	506	500	436	389	315
Dienende	2	65	289	388	374	306	163
Im ganzen	1	325	792	847	818	720	510

Von 1000 Selbständigen im Alter von zwanzig bis dreißig Jahren sind bereits 713 verheiratet, von 1000 gleichalterigen Arbeitern

erst 247, somit eine Zahl, die den dritten Teil der verheirateten Selbstständigen ausmacht. Die Taglöhner freilich stehen wieder fast doppelt so gut (463), sie und die Unternehmer allein stehen über dem Durchschnitt (325). Durch die ganze Pluralitätsstatistik zieht sich diese Parallelität der Selbstständigen und — der Taglöhner! Ein Umstand, der schon zu denken gibt. Es ist also so gut wie unmöglich, irgend ein Vorrecht den sozial Hochgestellten einzuräumen, ohne diejenigen mitzubegünstigen, die nach bürgerlicher Auffassung weniger als irgend eine andere Volksschicht zu einem politischen Privileg berufen sein können.

In die Dekade von 20 bis 30 fällt die Altersgrenze der Großjährigkeit, das vierundzwanzigste Lebensjahr. Es trifft das Proletariat mitten in seiner zahlreichsten Dekade — nach Dreißig fällt die absolute Zahl der Arbeiter sehr rasch. Relativ steigt nun freilich seine Ehefrequenz und erreicht zwischen 40 und 50 ihr höchstes Ausmaß von 799 unter 1000. Wir wissen aber sehr wohl, daß dann die Reihen des Proletariats schon entsetzlich gelichtet sind, so daß die verehelichten alten Arbeiter absolut genommen weniger zählen, daß sie nicht mehr das Plus der Bürgerlichen einholen können. Die bürgerlichen Verehelichten gewinnen sofort in der zweiten Dekade einen gewaltigen Vorsprung (713 gegen 247), der Alterszensus schadet ihnen nicht. Bis zum siebzigsten Jahre stehen die Selbständigen immer beträchtlich über dem Durchschnitt, die Arbeiter ebenso konsequent unter dem Durchschnitt. Wie die Arbeiter, so auch die Angestellten, also im wesentlichen die liberalen Berufe. Im großen und ganzen teilen in der Pluralitätsstatistik die liberalen Berufe die Rolle der Arbeiter wie die Taglöhner jene der Unternehmer. Und das mag denen, die den Werbungen der Verfassungstreuen arglos Gefolgschaft leisten, ein Gegenstand des Nachdenkens sein! Man denke an Belgien — Vestigia terrent.

Für das Proletariat ist — das wird jedermann klar sein — auch diese scheinbar so harmlose Pluralität schlechtweg unannehmbar, weil sie die Mehrheit der Arbeiterschaft, die überall eine geringe ist, mit apodiktischer Sicherheit in die Minderheit verwandelt. Dazu aber hat das Proletariat nicht einen jahrzehntelangen Wahlrechtskampf geführt, um zum Schluß leer auszugehen. Es ist für Oesterreich kein Pluralvotum zu ersinnen, das erträglich wäre.

VI.

Insbesondere das Pluralvotum auf dem Lande.

Es sind meist Vertreter ländlicher Bezirke, die diese Form des Wahlrechtes anstreben, und der eine oder andere, vielleicht auch die

meisten von ihnen, handeln wohl im guten Glauben. Darum wollen wir das Ergebnis eines solchen Stimmverfahrens noch besonders an ländlichen Verhältnissen veranschaulichen, damit sie den Widersinn und die Gefahr desselben auch für sie selbst leichter erkennen lernen. Dabei ist nicht zu vermeiden, daß wir uns wiederholen.

Setzen wir also den konkreten Fall einer Landgemeinde. Der Liberale wird leicht versucht sein, zu fordern, daß der Lehrer zwei Stimmen statt einer habe, damit seine höhere Bildung Anerkennung finde, damit er durch den Staat gleichsam ausgezeichnet werde vor den übrigen und so das Moment der Bildung in der Vertretung verstärkt werde. Aber was würde neben den 100 und mehr Stimmen der Landbevölkerung diese zweite oder dritte Stimme wirklich ausmachen? Das „Vorrecht" wäre an sich schon bedeutungslos. Dasselbe muß auch der Konservative zugestehen, der dem Pfarrer zwei oder drei Stimmen verleihen wollte. Wobei noch bemerkt sei, wie widersinnig es ist, den Pfarrer, weil er unverheiratet ist, schlechter zu behandeln als den unwissendsten Taglöhner, der vom Familienstandswahlrecht profitiert. Nicht nur absolut bedeutungslos wäre auch dieses Mehr an Stimmen, die Stimmen des Pfarrers, Lehrers und eventuell des Landarztes — das ist so ziemlich die ganze ländliche Intelligenz — würden sich wegen der verschiedenen Parteirichtungen, denen sie in der Regel angehören, auch gegenseitig aufwiegen. Die sogenannten Intellektuellen sind also erstens überall eine so schmale Oberschicht, daß sie auch verdreifacht noch immer in der Masse der Stimmen durch ihre bloße Zahl nicht hervortreten, nicht parteibildend und ausschlaggebend wirken können, und zweitens gehören sie allen Parteirichtungen ziemlich gleichmäßig an, so daß sich ihre Zahl in allen bürgerlichen Richtungen fast kompensiert.

Also — behauptet man — schaltet das gleiche Stimmrecht den Einfluß der Intelligenz aus dem öffentlichen Leben aus? Nirgends ist dieser oberflächliche Trugschluß so leicht zu durchschauen wie gerade in ländlichen Verhältnissen. Jedes Kind weiß dort, daß der Pfarrer, der Lehrer und der Arzt durch die Ueberlegenheit der höheren Vorbildung ein hohes Ansehen genießen; sie fungieren in den Raiffeisen-Kassen, in den Vereinen als Schriftführer, sie sind die geistigen Führer des Ortes, wobei der Pfarrer in der Regel die konservative, der Lehrer die fortschrittlichere Richtung vertritt. Es ist nun geradezu ein läppischer Versuch, zum Beispiel diesen Einfluß des Pfarrers in zwei oder drei Stimmen *mechanisch* ausdrücken zu wollen, da es notorisch ist, daß er auch dann, wenn er gar kein Stimmrecht besäße, immer zwanzig, fünfzig oder hundert Stimmen für sich und seine Parteirichtung mobilisiert. Genau dasselbe trifft in den antiklerikalen Gemeinden, zum Beispiel

Deutschböhmens, auf den Lehrer zu. Es gibt Staaten, welche allen öffentlich Angestellten das Stimmrecht versagen, und gerade die klerikalen Republiken Südamerikas sprechen den Geistlichen das Stimmrecht ab. Darin liegt, wie unzweckmäßig und ungerecht dies auch ist, in einer Hinsicht ein Vorteil: Will die Intelligenz politisch wirken, so soll sie das nicht, indem sie sich vom Volke isoliert und kraft eines Sonderprivilegs zur Macht kommt, sondern dadurch, daß sie sich mitteilt und die Volksmassen leitet und bestimmt. Die fünfzig oder hundert Stimmen, die der Pfarrer oder Lehrer für sich und seine Auffassung mobilisiert, sind nicht nur sein angemessenes Pluralvotum — dieses wahrhafte Pluralvotum ist auch sozial ein Vorteil für den Führer und die Geführten und für beide ein Stück sozialer und politischer Erziehung. Die Intelligenz gewöhnt sich an, ihr Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, sondern den Mitmenschen dienstbar zu machen, die Volksmassen ihrerseits lernen ihre Interessen auf moderne Weise zu vertreten und haben ihrerseits (wenn auch anfangs einen bescheidenen) Teil an der Bildung der anderen. Diese gegenseitige Beeinflussung wird vielleicht dadurch, daß die öffentlichen Funktionäre um das Stimmrecht beraubt werden, unterbunden, sicherlich aber dadurch, daß zwischen der Intelligenz und den anderen die Schranke eines gehässigen Vorrechtes steht und daß der Intellektuelle glaubt, die Abgabe seines Pluralvotums erschöpfe seine politischen Aufgaben.

Umgekehrt verhält es sich: In der Anzahl der gleichen Stimmen der anderen drückt sich die Werbekraft jener Ideen aus, welche die politische Intelligenz mit und ohne Diplom verbreitet. Wenn hundert Stimmen klerikal und fünfzig liberal sind, so dokumentiert sich in diesem Ergebnis die reale Gewalt, welche Konservatismus und Liberalismus, wenn man will: Pfarrer und Lehrer, auf die Bevölkerung ausüben, und diese beiden letzteren mögen daraus den Maßstab für ihre Wirksamkeit und die Belehrung gewinnen, wie weit sie ihre politische und soziale Pflicht in der Gemeinde wirklich erfüllt haben, ohne daß sie selbst mitstimmen müßten.

Die Intelligenz wirkt normalerweise nicht, indem sie *stimmt*, sondern indem sie *wirbt* und *führt*. Jeder Verein bewahrheitet diesen Satz. Derjenige, der für denselben mit Rat und Tat arbeitet, wird nicht seinen Einfluß darin sehen, daß er in der Generalversammlung neben anderen mitstimmt, sondern darin, daß die anderen für seinen Antrag stimmen: in seinem Sinne oder allenfalls für ihn; und klugerweise mag er sich selbst der Abstimmung enthalten: die Stimmen der anderen sind der Beleg für seine Intelligenz, sind sein berechtigtes Pluralvotum. Für den Intellektuellen jeder Art ist es im Verein wie bei der politischen Wahl ein Armutszeugnis, wenn er die öffentliche Entscheidung nicht

anders zu beeinflussen weiß als durch seinen gleichen Stimmzettel, eine Schmach, wenn er glaubt, diesen verdoppeln oder verdreifachen zu müssen, damit er etwas gelte. Das gleiche Stimmrecht will bewirken und bewirkt in allen demokratischen Ländern, daß die politische Intelligenz in die Massen hineingezwungen und zum Dienste der Allgemeinheit herangezogen wird, daß sie ein soziales Amt werde. Bei uns aber ist sie ein bloßes diplomiertes und privilegiertes Privatgewerbe, das keine andere Aufgabe hat, als seinen Inhaber zu bereichern. Diese Vergesellschaftung der Intelligenz, welche dem gleichen Stimmrecht folgt, ist die starke Schutzwehr gegen die Demagogie, diesen Widerpart und Todfeind der Demokratie, der nur dort gedeiht, wo die Intelligenz durch Privilegien vom Volke getrennt ist, aus ihrem Kreise nicht herauszutreten braucht, um vertreten zu sein, und also die politische Führung der anderen Schichten dem Streber und Schreier überläßt.

Die berechtigte Pluralität, die sich in den Stimmen der anderen ausdrückt, kommt in der Landgemeinde, die uns als Beispiel dient, auch dem größeren Besitz gegenüber dem kleineren zu. Wer die ländlichen Verhältnisse kennt, weiß wohl, daß die Haltung der wenigen Großbauern — ohne jede unlautere Beeinflussung — alle übrigen Bauern bestimmt. Dieser soziale Einfluß wird nicht etwa erfaßt, sondern ins Lächerliche verzerrt, wenn man etwa dem Kleinen zwei und dem Großen drei Stimmen geben will. In dem einen Falle bleibt dieses Ausmaß weit hinter dem wirklichen Einfluß zurück, in dem anderen ist das Vorrecht ganz widersinnig. Unter den Großbauern ist mancher ländliche Wucherer, mancher selbstsüchtige oder beschränkte Besitzer, der in der Gemeindebevölkerung völlig isoliert ist und infolge seiner moralischen oder geistigen Qualitäten verdiente, auch nicht die eine Stimme abgeben zu dürfen, der in der Praxis vielleicht weder die Eine noch die Pluralstimme abgibt. Das Pluralstimmrecht ist eben in seiner Wurzel falsch, ein Fehlgedanke: Dazu stimmt man eben erst ab, damit die Anzahl der gleichen Stimmen ein Urteil abgebe für die politische Kraft des Besitzes, der Bildung und vor allem der Gesinnung, das Pluralvotum traut diesem Urteil nicht und unterschiebt die vorherige Abstimmung des Gesetzes; dieses stimmt schon vor der Wahl ab und gibt dem angesehenen wie dem verachteten Großbauern, dem rechtschaffenen und dem ausbeuterischen Advokaten gleich zwei oder drei Stimmen. Nach dieser Abstimmung des Gesetzes beginnt erst die Abstimmung der Wählerschaft, aber sie ist schon vom Anbeginn an gefälscht.

Zum Teil anders liegt der Fall zwischen Knecht und Bauern. Man hat Ebenhoch eingeworfen: „Am Lande stimmt der Knecht wie der Bauer, der Bauer wie der Pfarrer.“ Dieser beliebte liberale Ein=

wand ist nur halb richtig. In fortschrittlichen Gegenden stimmt der Knecht wie der Bauer und der Bauer wie der Lehrer. In beiden Fällen mit Recht, solange nicht Zwang und Irreführung dazwischentreten. Wo die Bevölkerung wirklich so patriarchalisch lebt und denkt, ist es auch recht und billig, daß sich ihr Denken auch so politisch äußere. Solange die Bauernschaft ihren Knechten das Leben so gestaltet, daß sie mit ihm zufrieden sind und zum Bewußtsein ihrer besonderen Klassenlage nicht kommen, werden sie mit den Bauern stimmen und ihr Votum wird das Pluralvotum der Bauern sein. Sobald die Bauernschaft dies nicht mehr *kann* oder will, wird sie die Führerschaft und damit ihr natürliches Pluralvotum verlieren.

Dann aber wird ihr jede Form des Pluralvotums empfindlich schaden, nicht nützen.

Dort, wo das Höfesystem ausgebildet ist, wie in den Alpenländern, überwiegt die Zahl der Landarbeiter jene der Bauern. Unsere statistische Untersuchung hat gezeigt, daß bei *jeder* Pluralitätsform der Taglöhner im hohen Grade begünstigt ist. Fast jede Taglöhnerfamilie besitzt ein Häuschen, ein Grundstück oder Anteile. Fast jeder Taglöhner heiratet, und zwar früh, die Taglöhner leben lang. Dann schlägt in diesen Gegenden das Pluralvotum der zahlreicheren Taglöhner jenes der Bauern!

Und soweit dies nicht der Fall ist, in Landstrichen mit anderer sozialer Schichtung, ist das System nicht minder gefährlich. **In der Stunde, wo der Knecht eine, der Bauer aber zwei oder drei Stimmen besitzt, hat das Gesetz inmitten der patriarchalischen Ordnung, die ihn verhüllt, den Klassengegensatz zwischen denen, die noch an einem Tische essen, offen erklärt:** Gleiches findet sich leicht zu Gleichem und die Einstimmenmänner sind bei jeder Wahl angeregt, ja aufgereizt, gegen die Bevorrechteten gemeinsame Sache zu machen. Dann wird es freilich mit dem „natürlichen" Pluralvotum der Bauern, das so viel wirksamer ist, rasch ein Ende nehmen. Wie in den übrigen Lebenskreisen, so erzeugt auf dem Lande das Pluralwahlrecht die soziale Feindseligkeit, die etwas weit anderes ist als der normale soziale Klassengegensatz. Der Klassengegensatz fließt aus der Ungunst der Lage, die soziale Feindseligkeit aus dem Unrecht des Gesetzes, jener aus materieller Benachteiligung, diese aus der Kränkung des Rechtsgefühls, jener ist sachlich, diese persönlich, jener vernunftgemäß, diese leidenschaftlich. Das Pluralvotum hat sich in dem Lande, in dem es allein besteht, in Belgien, als das System des fortwährenden Unfriedens, als Anreiz zur ständigen *Revolte*, als permanenter politischer Bürgerkrieg erwiesen, es hat insbesondere die Partei, die es geschaffen hat, die klerikale, überall diskreditiert. England,

Frankreich und Deutschland, die Länder des gleichen Stimmrechtes, kennen politische und ökonomische Kämpfe, aber die ständige Revolte kennen sie nicht.

Diesen Geist versetzt das Pluralvotum auch auf das flache Land. Denn innerhalb der Bauernschaft ist das Mehrstimmenrecht, da die meisten desselben teilhaftig werden, gleichgültig. Gegen wen also kann es seine Spitze kehren? So unwissend und beschränkt ist der letzte Bauernknecht nicht, daß er nicht rasch begriffe, daß er allein der ist, der majorisiert werden soll. Es gibt wohl kaum eine einzige Ackerbaugemeinde, in der das männliche Gesinde Majorität wäre, wo also das gleiche Stimmrecht die Besitzer majorisierte, wenn selbst alle Knechte Sozialdemokraten wären. Diese überflüssige Maßregel soll also rein nur zur Provokation des ländlichen Proletariats eingeführt werden? So dumm sind wirkliche Bauernvertreter nicht, das zu verlangen: Weder die tschechischen Agrarier, noch die Christlich-Sozialen, noch die Oberösterreicher verlangen es — nur die Tiroler und galizischen Klerikalen. Ihre Pluralitätsschwärmerei stammt wahrlich nicht aus der Rücksicht auf das Landvolk, sondern ist — bei den meisten wenigstens — verkappte oder noch nicht überwundene Wahlreformfeindschaft. Ist es doch schwer, sich rasch in das unerwartet gekommene Neue einzuleben! Sonst würden sie das System, das in Belgien eben abwirtschaftet, nachdem es mehr als ein Jahrzent das Land in die schwersten Krisen verwickelt hat, dieses System des Unfriedens und der Revolte, das dort ihre eigene Partei geschädigt hat, nicht jetzt uns empfehlen.

VII.

Die vergessenen Voraussetzungen.

Jedes Pluralvotum wird mit Rücksichten auf sonst untergehende Minoritäten motiviert. Man will „Besitz und Bildung" vor der Ueberflutung durch die Massen schützen. Und in dem einzigen Staate, für dessen Parlament das Pluralvotum eine kurze Spanne Zeit gilt — man wird bald sagen, gegolten hat — in Belgien, hat diese Argumentation eine große Rolle gespielt.

Und Belgien ist ein homogenes, durchaus kapitalistisches, kleines Land mit einfacher, einheitlicher Klassenschichtung, mit einer überwältigenden Mehrheit von Industriearbeitern.

Das ist noch kein Grund für irgend ein Pluralvotum, aber doch eine mögliche Ausrede!

Wir aber sind erstens ein ganz überwiegend agrarisch-kleinbürgerliches Land. Selbst in den Städten und Industriegebieten ist das

industrielle Proletariat nur da und dort, gleichsam nur in Oasen, sichere, fast nirgends aber überwältigende Mehrheit. Wo steckt bei uns die überflutete Minderheit? In sicheren neun Zehnteln der Wahlkreise wird kein Arbeitervertreter gewählt werden, und doch gibt es in allen eine beträchtliche Minderheit von Arbeitern. Sie alle bleiben unvertreten! Man rede doch nicht angesichts dieser Tatsache von einer Ueberflutung durch die industriellen Arbeiter! In der Volkszahl wird die Arbeiterpartei gewiß die stärkste des Hauses sein, da sie alle Länder und Völker in ihr Werbegebiet einbezieht. Aber viele rein lokale, provinzielle oder nationale Parteien werden im Parlament stärker sein, einzig und allein wegen der Kompaktheit der bäuerlich-bürgerlichen Massen. Das Bürgertum genießt das Pluralvotum der Siedlungsweise, das durch eine systematisch bourgeoise Wahlgeometrie noch verschärft ist. Schon dieses versteckte Pluralvotum war schwer zu ertragen, man hat es nur um des Prinzips, um des gleichen individuellen Stimmrechtes willen auf sich genommen.

Unerträglich wäre es ohne dieses Prinzip und unnötig ist es bei der Siedlungsweise und sozialen Zusammensetzung unserer Bevölkerung. Nicht einmal als Ausrede kann das belgische Beispiel dienen.

Zweitens ist Belgien ein homogenes Land mit einheitlicher Klassenstruktur. Es war verderblich, aber doch technisch möglich, ein Pluralvotum mit bestimmten Sätzen aufzustellen. Die Verschiedenartigkeit aller österreichischen Gebiete macht das bei uns ganz undurchführbar — bei uns und in jedem Großstaat! Merkwürdig ist es, daß die Wahlreformfeinde nicht Verstand genug haben, dies zu sehen und sich vor der Blamage zu hüten. Wir haben überwiegend kleinbäuerliche Gebiete, wo ein bestimmtes Pluralvotum (Mindeststeuer) fast alle trifft und also wirkungslos wäre; in den Kronländern mit Höfesystem träfe es nur wenige Großbauern, unter den galizischen Parzellenbauern wirkte es einfach sinnlos, weil es die ganze ländliche Misere privilegieren und den wirklich Besitzenden überfluten würde! Außerdem wäre die Wirkung ganz verschieden in Distrikten, wo Gutsherr und Bauer mit besitzlosen Landarbeitern und Knechten oder mit Taglöhnern wirtschaften, die selbst Haus und Acker haben. Selbst das Pluralvotum des Alters könnte ganz unberechenbare Wirkungen erzielen: Hier würden die langlebigen Taglöhner und Knechte die Bauern majorisieren — die Wucht ihrer Zahl ist ja verdoppelt —, dort das langlebige Landvolk insgesamt die Städter, wo sie wie in Kärnten zusammenwählen. Stellenweise würden alle Berechnungen auf den Kopf gestellt: Die Salinenarbeiter des Salzkammerguts zum Beispiel weisen eine ganz andere Sterblichkeit auf als das Proletariat gemeinhin, sie sind vielfach behaust. Ganz lokal freilich nur, aber doch in Einzelfällen könnte das Privileg sogar

den bürgerlichen Klassen empfindlich schaden. Wer in aller Welt könnte ein Pluralvotum entdecken, das für den ganzen Staat eine Grundlage böte?*)

Was vielleicht noch mehr ins Gewicht fällt — die Wirksamkeit desselben wäre *drittens* gerade parteipolitisch unberechenbar. Belgien war von Anfang an nicht nur ein kleines Land, sondern auch ein Staat mit klaren, einfachen Parteiverhältnissen. Mehr als ein halbes Jahrhundert kannte es nur zwei Parteien und kennt heute nur drei, jede kennt ihr soziales Werbegebiet. Unsere bürgerlichen Fraktionen können nie genau schätzen, welche Pluralität gerade dieser oder jener Fraktion mehr nützte. Und überdies ist das lokal verschieden. Zwischen Christlich-Sozialen, Fortschrittspartei, Volkspartei und Wolfianern könnte hier ein Pluralvotum der Intelligenz, dort ein solches der Steuerleistung alle Machtverhältnisse unvermutet verschieben. *Jeder politische Kalkül wäre unmöglich und all die sorgfältige Wahlkreisabgrenzung hinge wieder in der Luft!*

Ein wirklicher Sprung ins Dunkle wäre *viertens* ein Pluralvotum auch in *nationaler Beziehung*. Die nationale Abgrenzung ist aufgebaut auf den einfachen Ziffern der Volkszählung, dabei wurden die Seelen gezählt, aber nicht tarifiert und klassifiziert. Man denke nur an *Ostgalizien!* Alle nationalen Voraussetzungen sind — Mähren ausgenommen — verschoben und in Frage gestellt, wenn eine Minderheit den Vorsprung der Pluralität gewinnt. *Und wie groß dieser sein kann,* haben wir gezeigt: die wirtschaftliche Selbständigkeit allein kann eine Stimmenzahl verdoppeln, das Alter sie um sechzig Prozent vermehren. Wenn man beide erst kombiniert, kann das Wahlresultat unter besonderen Umständen völlig den ursprünglichen Annahmen entgegengesetzt ausschlagen.

Im einzelnen — wahlbezirksweise — fehlt jede statistische Grundlage für ein solches Experiment; sicher ist nur, daß es auch für die bürgerlichen Parteien und die Nationen alle Machtverhältnisse auf den Kopf stellen müßte. Nur Politiker, die keine Partei sind und für keine Partei die Verantwortung tragen, können sich zu so dilettantischen

---

*) Man nehme nur folgenden Fall: Unsere Statistik weist überraschenderweise (siehe oben VI.) eine beträchtliche Zahl von Ehemännern unter 20 Jahren auf. Woher stammen sie? Es sind die galizischen Juden, die allesamt und dazu möglichst früh heiraten! Auch sonst weisen Länder mit dem armseligsten Parzellenbesitz eine große Ehehäufigkeit auf. Länder mit geschlossenem Höfesystem, vor allem Kärnten, zeigen ein Manko an Ehemännern. Ist also der zahlreiche Familienstand wirklich ein Kulturmerkmal? Eine wahre Kaninchenweisheit! Man sieht, daß man sich an einen solchen gesetzgeberischen Versuch ohne detaillierte Statistik nicht wagen darf!

Manövern bekennen, die Großgrundbesitzer vor allem. Das gleiche Stimmrecht und die feste Wahlbezirkseinteilung aber geben heute schon den Parteien ein klares Bild ihrer künftigen Stellung, sichere Wahlkreise, eine einfache Plattform der Agitation, ein offenes Arbeitsfeld. Und das sollen sie eintauschen gegen eine Wählerschaft unbestimmter Zusammensetzung, wo besondere Pluralitäten besondere kleinliche Rücksicht auf bestimmte Personenkreise erfordern?

Das darf nicht vergessen werden — und das ist fünftens vielleicht das Verderblichste am Pluralvotum: Mit der Einheit der Wählerschaft, des Programms, der politischen Stellung, mit der klaren politischen Aktion wäre es wieder vorbei. Die Parteien wären gezwungen, da und dort auf diese und jene Clique besonderer Pluralisten besonders Rücksicht zu nehmen, die Zerfahrenheit des Parteilebens, das Aufkommen von Lokalcliquen und Lokalgrößen griffe neuerdings um sich und die kostbarste Frucht der Reform wäre wieder verdorben.

Die kardinale Voraussetzung, die ein solches Wahlrecht überhaupt erträglich macht, wird eben von seinen Anhängern vergessen: enge, übersehbare, gleichartige Verhältnisse und ein alt überliefertes geschlossenes Parteisystem. Diese Voraussetzungen bestanden in Belgien, bei uns aber liegen in allen Punkten die gegenteiligen Voraussetzungen vor. Politische Unbedachtsamkeit konnte also nur diesen Gedanken bei uns ventilieren, wenn sie nicht von der — Bosheit eingegeben wäre.

All diese Bedingungen stehen übrigens in zweiter Linie. Eine gibt es — die sechste Voraussetzung — ohne die selbst im kleinsten gleichartigsten Staate, unter den günstigsten Verhältnissen vom Pluralvotum überhaupt nicht die Rede sein kann, nicht einmal von der scheinbar harmlosesten Spielart desselben. Wieso konnte es denn in Belgien überhaupt nur ein Jahrzehnt lang ertragen werden? Weil es mit dem Proportionalwahlrecht verbunden ist. Diese elementare Voraussetzung bespricht man bei uns nicht einmal. Ohne Proporz ist es absolut unmöglich, selbst in der zahmsten Ausgestaltung: denn es läßt unter allen Umständen das Proletariat vertretungslos. Man vergrößere in dem reinsten Arbeiterbezirk die bürgerliche Stimmenzahl nur um ein Drittel und das Proletariat ist unvertreten. Nur ein Narr kann meinen, das ließe sich irgend ein Proletariat der Welt gefallen, so könne die Wahlreformbewegung beendet werden! Ohne Proporz ist ferner das Pluralvotum unsinnig. Denn das Pluralvotum soll nicht der wirtschaftlichen Armseligkeit, sondern wirklich Besitz und Bildung einen Vorsprung geben, so daß auch der Vermögende und der Akademiker als Sondergruppe vertreten wird. Er bleibt auch dann noch Minorität, aber ist doch so weit

künstlich gestärkt, daß er bei der Proportionalwahl seinen Minderheitskandidaten durchsetzt. Und nur so konnte eine liberale Partei in Belgien überhaupt fortbestehen. Ohne Proporz gäbe es in Belgien heute kaum eine sozialdemokratische noch eine zweite bürgerliche neben der klerikalen Fraktion im Parlament. Das greift man mit Händen, das schreien die Ziffern der belgischen Wahlstatistik. Ein fortschrittlicher Bürgerlicher, der das Pluralvotum ohne Proporz nur in den Mund nimmt, muß wahrhaftig von allem Verstande verlassen sein. Ein Staatsmann, der die politische Macht auf diese Weise, ohne Möglichkeit eines Gegengewichtes, ausschließlich der allerunselbständigsten, jeder Demagogie ganz ausgelieferten Schichte der Bevölkerung überantworten wollte, täte besser daran, die Staatsgewalt direkt als Gefangenen auszuliefern, er ersparte wenigstens sich und dem Volke die Aufregung und die Selbsttäuschung von Scheinwahlen.

Nicht einmal ernsthaft die Rede kann vom Pluralvotum sein, ohne daß man in demselben Atemzug das Proporzverfahren mitverlangt. Dieses erfordert wieder Wahlkreise für je mehrere Abgeordnete, eine ganz neue Wahlkreiseinteilung und verschiebt abermals die ganze nationale Abgrenzung. Aber gerade die kleinen nationalen Einerbezirke sind der fruchtbarste Gedanke der Wahlreform in volklicher Hinsicht. Man sieht, Verwirrung ohne Ende — und das ist es ja, was die Wahlreformfeinde wollen! Wirklich, die bürgerliche Welt hat recht daran getan, das teils unbedachte, teils aber boshafte oder auch dilettantische Gerede vom Pluralvotum rechtzeitig abzutun.

III. Teil.

Die Parteien, die Nationen, die Regierung und das Pluralvotum.

Wir haben nun im einzelnen gesehen, wie wenig die belgische Zwangsjacke, dieses vergängliche, einer kurzen Spanne Zeit und einem kleinen Ländchen angepaßte System zur Einschnürung der in diesem Ländchen freilich an Zahl überwiegenden Industriearbeiterschaft, wie wenig diese staatsrechtliche Absonderlichkeit auf unsere soziale Struktur, auf unsere innerlich so disparaten siebzehn Kronländer, auf einen Großstaat überhaupt übertragbar ist.

Es erübrigt bloß die Beantwortung der Frage: Wozu?

Wozu sollen wir dieses Experiment machen? Wer soll etwas dadurch gewinnen? Und wie viel? Und welcher Schade steht einem möglichen Gewinn gegenüber?

Wir wollen die Bilanz in unserem politischen Voranschlag ziehen.

I.

Das Pluralvotum und die Parteien.

Eines ist vor allem sicher. **Bei der gemäßigtsten Form des Pluralvotums kommt die industrielle Arbeiterschaft um jede Vertretung:** Sie stimmt, aber sie wählt nicht mehr!

Das also soll das erste, auffälligste Ergebnis sein.

„Die Wahlreformbewegung muß beendet werden," sagte der Ministerpräsident Beck. Eine Selbstverständlichkeit, aber eine so klare, scharfe, jeden Einwand niederschlagende Selbstverständlichkeit, daß sie ausgesprochen werden mußte und nur ausgesprochen zu werden brauchte, um zu überzeugen.

Wer ist töricht genug, zu glauben, daß dann die Sozialdemokratie nur ein Quentchen ihrer Macht einbüßte, wenn sie, im Parlament unvertreten, ganz auf die Werkstatt und die Straße angewiesen wäre?

Wer wäre töricht genug, nur einen Augenblick zu denken, dann sei die Wahlreformbewegung beendet?

Ganz im Gegenteil!

Bis heute ist sie eine politische Bewegung — dann aber wird sie sozial. Bis zur ziffermäßigen Klarheit ist dann der soziale Gegensatz durchgebildet, reduziert auf einen Maßstab, der noch dazu von Staats wegen geradezu geeicht ist. Diesen Maßstab, dieses Werkzeug der Agitation, kann jedes Kind handhaben, er bedarf keines geschulten Agitators. Durch ihn bekäme die österreichische Sozialdemokratie die Schwung- und Stoßkraft der belgischen! Dieses von Staats wegen zugeschliffene Werkzeug würde vordringen bis in das letzte Dorf. Und mitstimmen würde ja doch jeder, dem Einfluß der Politik und Agitation, der Wählerversammlung steht die Gesamtheit offen. Zu spät würden die Pluralisten einsehen, daß kein Wahlrecht zur Revolutionierung der Geister besser ist als ein gefälschtes, eine sich selbst ziffermäßig denunzierende Fälschung!

Und was wäre der positive Gewinn? Nicht 10 Prozent der Mandate werden bei gleichem Wahlrecht der Sozialdemokratie zufallen. — Das wäre die Beute an Mandaten! Und sie würde sich verteilen auf unsere zahllosen bürgerlichen Fraktionen und Fraktiönchen, und wenn es hoch kommt, gibt das für eine Fraktion je im Durchschnitt ein, zwei oder gar drei Mandate mehr!

Steht dieser Gewinn für den moralischen Verlust, den diese Parteien erleiden? Steht dieser Gewinn, der höchstens eine Legislaturperiode anhält, für die Summe von Haß und Erbitterung, welche das Pluralvotum mit sich bringt, für den sicheren Untergang der Partei selbst in naher Zukunft, für ein unentrinnbares Schicksal gleich dem des belgischen Klerikalismus?

Und was steht diesen Perspektiven entgegen? Was steht auf dem Spiele?

Ein hoher Aufschwung der Geister, überraschender Reformeifer auch auf anderen Gebieten, eine intellektuelle und moralische Hebung des ganzen Parlaments und die Wiedereinkehr der Hoffnung in der Bevölkerung — das alles zeigte sich schon im Werdestadium der Wahlreform. Einen großen Zug hat unser öffentliches Leben gewonnen, den auch das skeptische Ausland wahrnimmt und anerkennt. Die nationalen Parteien zeigen — trotz aller Reserve — gewisse selbstbewußte Opferfreude. Nach Jahren der Tat- und Erfolglosigkeit, nach einem Jahrzehnt des Müßigganges, der an der Selbstachtung aller gezehrt hat, soll es jedem beschieden sein, ein seltenes Werk mitzutun, jedem seiner Volksgenossen das hohe Gut der politischen Rechtsgleichheit heimzubringen!

Und um dieses wirklich großen Zieles willen hat man Opfer gebracht, manch liebgewordenen Traum preisgegeben, manche Abneigung überwunden, manche Erinnerungen eingesargt. Endlich die Nationen als große, ganze, einheitliche Volkskörper in die politische Welt einzuführen, ist man ausgezogen. Und was soll nun nach dem Willen der Pluralschwindler das Ergebnis sein?

Die unverbesserlichen Hagestolze sollen gestraft und die Ehekrüppel belohnt, die jungen Lümmel zur Bescheidenheit gemahnt und die Wackelgreise geehrt werden, und was dergleichen Weisheiten mehr sind! Heißt das nicht ein großes geschichtliches Schauspiel in einer Farce und diejenigen, die es durchkämpfen, als Spaßmacher endigen lassen?

Verjüngt haben sich altersschwache Parteien, moralisch gereinigt manche Führer, gar mancher hat sich eine volkstümliche Zukunft begründet, vielleicht den Grundstein für das Monument eines großen Parlamentariers gelegt. Alles vergebens — die Pluralisten wollen alle Hoffnungen begraben unter einem halb hassenswerten, halb lächerlichen Machwerk!

Die alte deutschliberale Partei lebte in der Fortschrittspartei fort in mumienhafter Scheinexistenz, dank den Wahlrechtsfreunden in ihr ist sie zu neuem Leben erwacht. Die Jungtschechen, die kaum ihre politische Ehre aus den Badeni-Tagen heil heimgebracht, fordern ob ihrer mutigen Politik den Respekt der politischen Welt heraus. Die Christlich-Sozialen, die in der lokalen Politik moralisch zu ersticken drohten, haben im Parlament durch die ehrliche Politik des gleichen Rechtes ihre Partei gehoben, sich aus einer Lokalfraktion zur wirklichen Staatspartei hinaufgearbeitet. Es gibt keine Partei, selbst den Polenklub inbegriffen, die nicht durch die Mitarbeit an dem gleichen Stimmrecht eine moralische Wiedergeburt feierte.

Dieser unendliche Gewinn sollte verloren, nicht nur verloren, sondern durch den wütenden Haß der allgemeinen Enttäuschung in einen politischen Verlust verwandelt werden, aus keinem anderen Grunde, als weil die Feudalen, da sie schon einmal nicht mitessen sollen, die boshafte Lust haben, den anderen in die Suppe zu spucken! Statt voller Nationen sollen also — so möchten es diese Intriganten gern — menschliche Tarifklassen und politische Intelligenzskalen vertreten sein. Die geradlinige Politik der Volksinteressen soll für die bürgerlichen Parteien ersetzt werden durch wohlberechnetes, listiges Einfangen von Höchsttarifierten und durch endgültige Aufgebung jedes Einflusses auf die breiten Massen. Denn darüber ist sich jeder klar: Wenn es gelänge, die Vernunft des gleichen Rechtes mit dem Wechselbalg des Mehrstimmenrechtes zu vertauschen, dann gibt es, da die Kunde von der Reform bis zum ärmsten Knecht des letzten Bauerndorfes ge-

drungen ist, zwischen den Einstimmenmännern und den Männern des Pluralvotums keine politische Gemeinschaft mehr. Ein scharfer Schnitt ist mitten durch den Körper der Gesellschaft geführt und zwischen den Teilen herrscht bei uns ebenso unversöhnliche Feindschaft und offener Krieg, wie er seit anderthalb Jahrzehnten in Belgien tobt: Das Pluralvotum ist eben der Straßen- und Werkstattkampf zum konstanten System gemacht!

Angeblich pflichten konservativ-ländliche Abgeordnete den Intriganten des Pluralschwindels bei. Wir glauben es nicht. Noch einmal sei es gesagt: Der politisch rechtlose Taglöhner und Knecht denkt nicht an Politik, der Gleichberechtigte denkt wie sein Herr, solange dieser ihn wirtschaftlich zufriedenstellt und das patriarchalische Verhältnis fortbesteht. Der bei einer und derselben Urne stimmende und doch nicht gleichberechtigte, sondern auf ein Halb oder ein Drittel taxierte Landarbeiter wird durch das Gesetz, gleichsam von Amts wegen, auf den Gegensatz aufmerksam gemacht. Wie wird er sich, fragen wir noch einmal, diesen Widerspruch reimen: Kommt es auf das Vermögen an, so hat doch der Bauer vielleicht hundertmal so viel als er — warum also hat dieser nicht hundert Stimmen? Es kommt also nicht auf das Vermögen an. Soldat aber ist der Knecht wie der Herr — warum haben nicht beide gleiches Stimmrecht? — Es würde nicht die zweite allgemeine Wahl vorübergehen und in den bis heute politisch einmütigsten Landgemeinden stünden die Einstimmenmänner geschlossen gegen die Vielstimmenmänner. Wollen diese Konservativen selbst ja recht frühzeitig den Klassenkampf in die Dörfer tragen? Wir glauben es nicht. Und wozu? Bloß damit die Sozialdemokratie gar keinen Vertreter durchsetze und sofort wieder gegen das Parlament Sturm laufen müsse?

Natürlich hätte die Sozialdemokratie davon einen gewissen Vorteil, wie sie als Partei dadurch gewonnen hat, daß die bürgerliche Demokratie zwei Jahrzehnte lang den Wahlrechtskampf sie allein führen ließ. Sie würde, als die einzige Feindin der Rechtlosigkeit, beim Pluralvotum im Volke viel und rasch gewinnen, ja unbedingt so lange gewinnen, bis sie die Macht hat, das Pluralvotum allein zu stürzen. In dieser Situation ist die belgische Sozialdemokratie, vor diesem Zusammenbruch steht der belgische Klerikalismus. Eine sprungweise politische Entwicklung, scheinbare vorübergehende Allmacht mit jähem Zusammenbruch bei der einen, augenblickliche Machtlosigkeit mit gewaltiger, bald übernatürlicher Machtanspannung auf der anderen Seite, mit der Gefahr plötzlichen Umschlages — das ist die Signatur des Parteilebens in Belgien.

Das Gegenstück ist das deutsche Zentrum. Eine unerschütterliche Basis einer geradlinigen, sicheren Politik bietet ihm der unangefochtene

Zustand des gleichen Stimmrechtes. Merkt nicht jeder Blinde den Unterschied?

Es liegt auf der Hand, warum die Christlich-Sozialen, trotzdem sie im Augenblick durch das Pluralvotum mehr gewännen, die politische Basis des deutschen Zentrums jener der belgischen Klerikalen vorziehen. **Nur unsere sogenannten konservativen Kreise sollen so von jedem Verstand verlassen sein, daß sie jedem Einfall eines politischen Quacksalbers oder Intriganten aufsitzen?** Wir glauben es nicht.

Unsere freiheitlichen Bürgerlichen sollten ein Privilegium, das niemals ihnen zugute kommen kann, fordern und erzwingen wollen, ohne jemals etwas anderes als die Schande davon zu haben? Dem wirklich Vermögenden, dem wahrhaft Gebildeten gibt dieses Vorrecht — das haben wir ziffermäßig gezeigt — vor den anderen Klassen keinen erheblichen Vorsprung. Da ihre Zahl so gering ist, vergrößert sich durch die Multiplikation der Stimmen nur die Differenz zwischen ihnen und jenen Schichten, mit denen sie politisch in Konkurrenz treten. Nicht nur daß das Proletariat, das in freiheitlichen Fragen ihr Bundesgenosse ist, hinausmultipliziert wird, sie selbst werden durch das Pluralvotum aus einer beachtenswerten eine geringfügige Minderheit *) und politisch einflußloser als vorher. Selbst die Stichwahlentscheidung wird ihnen, wie früher gezeigt, in der Regel aus der Hand genommen. Und dennoch glauben sie, ein Vorrecht zu genießen, glauben, ihren Einfluß und ihre Intelligenz nicht direkt auf die Wähler, auf die Stimmen der a n d e r e n wirken lassen zu müssen, sondern sich auf ihre Pluralstimmen verlassen zu können! Durch diese Selbsttäuschung sinken sie ganz zur Bedeutungslosigkeit herab (die Liberalen in Belgien nach Einführung des Pluralvotums) und erheben sich nur spät und mühsam wieder und nur durch die Forderung des gleichen Stimmrechtes.

Ein freiheitlicher Bürgerlicher kann, wenn er nicht von allen guten Geistern verlassen ist, das Pluralvotum nicht fordern, ja er kann es nicht einmal annehmen, kann es nicht einmal ohne Gegenwehr über sich ergehen lassen. Somit haben alle Parteien des Bürgertums, die eine gesicherte und dauernde Zukunft inmitten der Volksgemeinschaft haben wollen, die wohl auf Gegnerschaft, aber auch auf Achtung rechnen, die nicht der Todfeindschaft der Massen und der Verachtung anheimfallen wollen, ein gleiches Interesse, die Fälschung des Wahl-

---

*) Setzen wir beispielsweise folgende Relation: 6000 kleinbürgerliche zu 2000 großbürgerlichen Stimmen — Abstand 4000. Bei einer Pluralstimme 12.000 kleinbürgerliche zu 4000 großbürgerlichen — Abstand 8000. Die Differenz wächst mit jeder weiteren Pluralstimme.

rechtes, die Vergiftung der Früchte jahrzehntelanger politischer Arbeit durch das Pluralvotum zu bekämpfen und zu verhindern.

II.

Die Nationen.

Unsere bürgerlichen sind auch Nationalparteien. Daß auch das nationale Interesse durch die Mehrstimmenfälschung berührt werden könnte, scheint ihnen wohl undenkbar: Sind doch alle Wahlkreise schon national abgegrenzt. Sie vergessen dabei zwei Momente.

Erstens kann eine Minderheit leicht zur Mehrheit werden, wenn sie doppelt oder dreifach gezählt wird. Hier kommen Zufälle in Betracht, an die man gewöhnlich nicht denkt und die eine ganze Reihe von Bezirken fraglich machen. Zweitens ist es für die *eine* Nation nicht gleichgültig, wie die *andere* im Parlament vertreten ist. Es ist für das Deutschtum in Oesterreich wirklich nicht gleichgültig, ob liberale, klerikale, nationalistische oder sozialdemokratische Tschechen gewählt werden, und genau so umgekehrt. *Die Art der politischen Vertretung der anderen Nation ist zehnmal wichtiger als die ganze „Spannung“.*

Insbesondere in einem Punkte. Die höher entwickelten Nationen, die Deutschen und Tschechen vor allem, dann aber auch die Polen, haben bisher immer daran gelitten, daß sie selbst in verschiedene ökonomisch-soziale Fraktionen zerfallen und auch ökonomisch-sozial wie politisch ihrer Wählerschaft höchst verantwortlich waren, während ihre weniger differenzierten, ungespaltenen nationalen Gegner gar keine andere Verantwortung kannten als die nationale. Das allgemeine Stimmrecht hingegen erfaßt auch die Differenzierung der kleinsten Nationen und macht ihre Verantwortung allgemein. *Aber nur das gleiche Stimmrecht tut dies.* Wohl würden auch beim Pluralvotum die großen Nationen stark differenziert sein, die kleineren aber nicht mehr. Bei ihnen ginge das Proletariat und die Bourgeoisie im Wahlgang unter, bliebe also nur die der feudalklerikalen Führung ergebene, einseitig nationalistische Masse vertreten. *Sie wäre von jedem Ministerium für nationale Konzessionen zu allem zu haben und wir hielten nach der Reform eben dort, wo wir früher standen.* Die Deutschen, dann die deutsche und tschechische Bourgeoisie stünden national und politisch wieder unter der Führung der zurückgebliebenen Nationen und Nationsteile und verewigt wäre der Spruch: Der dümmste wird Bürgermeister!

Alle Parteien und alle Nationen müssen zu dem gleichen Schlusse kommen: Für das Pluralvotum ist kein Raum in Oesterreich!

III.

Die Regierung und das Pluralvotum.

Fremder als in irgend einem Lande der Welt stand die österreichische Regierung dem Proletariat gegenüber. Und nicht die Regierung allein. Es hat einen Habsburger gegeben, dessen Name in den bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen mit gutem Recht fortlebt, da er selbst zum Pflug gegriffen. Dem Proletariat aber sind vom Anbeginn die herrschenden Gewalten Oesterreichs nur in der Gestalt des Gendarmen und Strafrichters, des Schubwagens und des Ausnahmszustandes entgegentreten. Trennt eine ganze Welt schon das Bürgertum vom Proletarier, so lag zwischen den feudalklerikalen und bureaukratischen Staatslenkern und ihm eine doppelte Kluft: die soziale und die politische.

Und es war die schwere Schuld der Regierenden, daß diese Kluft von Mißtrauen und Haß immer verbreitert wurde. Seitdem man die Demokratie in dem Kremsierer Reichstag ermordet hatte, schwankte man von Experiment zu Experiment, taumelte man von System zu System, lavierte man von Nation zu Nation in zerrüttendem Wankelmut; aber eines blieb sich in der Zeiten Flucht gleich: Wir hatten deutsch- und slavenfreundliche, feudale und bourgeoise, klerikale und liberalisierende Regierungen, für den Arbeiter hatte man nichts als die brutale Faust. Und als endlich am Lebensabend Taaffes das erstemal dem Proletariat sein Recht winkte, da wurden die Arbeiter — man schwankte wieder — grimmig enttäuscht.

War das zu ertragen? Nur physisch zu überstehen, ohne die gewaltigste Abkehr aller Neigungen?

Und dennoch! Für die nationalen Bourgeoisien handelte es sich niemals um Recht oder Rechtlosigkeit, nur immer um ein Mehr oder Minder des Rechtes und sie liefen sofort über die Grenze, nach allen Richtungen der Windrose, bereit, das Zeltdach in Stücke zu reißen, unter dem sie wohnten. Trotz der niederträchtigsten Vexationen hat das Proletariat — und hierin hat keine Sprache eine Ausnahme gemacht — keinen Augenblick darin geschwankt, daß im Lande selbst und mit den Mitteln des Landes seine Befreiung zu vollbringen sei, wenn auch gegen alles, was augenblicklich am Ruder war. Es gab Zeitläufte, in denen die allgemeine Auflösung innerhalb der herrschenden Klassen den Staat auflösen mußte,

Lockungen, welche einer freiheitlichen, unter Roms geistigem Druck leidenden Klasse fast zwingend erscheinen mußten: Wenn in solchen Momenten auch das Proletariat seine Besonnenheit verloren hätte, das Schicksal des Staates wäre für alle Zukunft entschieden gewesen.

Trotz einer halbhundertjährigen Drangsalierung und Rechtlosigkeit hat sich das Proletariat von begreiflicher Leidenschaftlichkeit nicht verwirren lassen, jedes staatspolitische oder konfessionelle Experiment abgelehnt und nach wie vor nur eines gefordert: politische Gleichberechtigung als Bedingung sozialer Emanzipation.

Spät, sehr spät, erst beim letzten Schritt vor dem Abgrund, nachdem Feudalität, Klerikalismus, Bureaukratie und Bourgeoisie im ewigen Wechsel wiederholt verbraucht waren, hat man sich der Massen erinnert und zugesagt: Das gleiche Recht sollt ihr haben!

Spät war es! Die Enttäuschungen eines halben Jahrhunderts hatten allen den Glauben für die Botschaft geraubt und jeder traute mehr auf seine Tat, auf die eigene Tat oder Verzweiflung, als auf ein Wort von anderer Seite. Es blieb nicht bei einem Worte. Die Ministerien haben von der Tribüne des Parlaments den Massen durch heilige Zusicherungen verbürgt, daß es nun mit dem gleichen Rechte Ernst werden müsse. Nun hat man keinen Grund mehr, zu zweifeln. Um des einen Jahres willen, an dem die reife Frucht des gleichen Rechtes geerntet werden soll, waren die 50 Mißjahre seit der Erwürgung unserer ersten Verfassung, unseres ersten Parlaments des gleichen Stimmrechtes, in den Massen bald vergessen.

Und seit mehr als 50 Jahren waren in einer Frage — es ist die Hauptfrage des staatlichen Lebens — Krone, Regierung und Volksmasse eins. **Ein unermeßliches moralisches und politisches Kapital gewannen dadurch der Staat und diejenigen, deren Interesse mit ihm verknüpft ist, unermeßliche moralische Schulden der Vergangenheit bezahlten sie damit.**

Dieses unwägbare, unmeßbare Kapital ist um so wertvoller, als es gewonnen ward in einer Zeit, wo in Mittel- und Osteuropa alle überlieferte Macht angefochten oder erschüttert ist; wo hier exaltierter Größenwahn die natürliche Klassengegnerschaft zur gehässigsten Feindseligkeit gesteigert, dort boshafter Unverstand die große Hoffnung in Verzweiflungsausbrüche gewandelt hat. Dieses Kapital kann natürlich die aus den Grundgesetzen der Gesellschaft geborenen Gegensätze nicht aufheben, die sozialen und politischen Klassenkämpfe nicht ersparen; aber es kann und wird sie verrechtlichen und sittigen und das Wichtigste sicherstellen: den gemeinsamen Rechtsboden und die gegenseitige Achtung, das Gefühl der politischen und sittlichen Gemeinschaft.

Dieses Ergebnis hängt von der Verwirklichung des gleichen Rechtes, der Erfüllung heiliger Zusagen, von der redlichen Worttreue ab.

Und deshalb ist es eine blanke Torheit der Wahlreformfeinde, zu glauben, eine österreichische Regierung könnte nur einen Augenblick schwanken, nur um Haaresbreite von der Linie des gleichen Stimmrechtes abweichen, könnte aus irgend welchen Rücksichten auf die Verehelichten oder Bejahrten und dergleichen dieses ganze wohlerworbene politische und moralische Kapital der Krone und der Staatsgewalt in die Luft blasen!

Deshalb ist es blanke Torheit, zu meinen, man werde um solcher spießbürgerlichen und schulmeisterlichen Schrullen wegen die Zuversicht der Massen von acht Völkern jählings in verzweifelte Enttäuschung kehren; blanke Torheit, anzunehmen, daß es jemanden gelüste, die endlich gewonnene sichere Einfahrt in den Hafen zu tauschen um den Kampf auf dem Meere von Haß, Verzweiflung und Gewalttat, auf dem in sinnloser Angst ein Nikolaus und seine Minister treiben.

Welches geringe Maß von Vernunft, welch bodenlose Unvernunft muten diese Intriganten den Ratgebern der Krone zu!

Das Pluralvotum ist eine dynastische und staatliche Unmöglichkeit, wie es für die Parteien und die Nationen eine Unsinnigkeit ist.

Es ist auch eine staatliche Unmöglichkeit wegen seiner *sozialen* Gefahren. Was ein echter Großgrundbesitzer ist, der ist heute so staatsfremd und gesellschaftsfern, daß er an eine soziale Gefahr nicht glaubt und sie nicht fühlt, ehe nicht sein Schloß brennt. Keine Gesellschaftsklasse lebt so außerhalb des Rädergetriebes der modernen Wirtschaft wie diese. Die Engros-Produktion von Holz, Rüben und Hasen kann ein moderner Staat auch in die Kolonien verlegen, wenn er nur die freie Zufahrt zu ihnen gesichert hält. Mitten im Markt und also im Leben des Staates steht seine Industrie, sein Gewerbe, seine Arbeit, auch seine Bauernschaft. Diese Faktoren sind unmittelbar berührt von jeder Erschütterung. *Die österreichische Arbeiterschaft hat ein heiliges Gelöbnis abgelegt, in den Werkstätten nicht zu bleiben und in sie nicht zurückzukehren, wenn ihr das gleiche Recht gefährdet wird.* Wie immer dieser gefährliche Kampf enden würde — die Kapricen der Verehelichten und Bejahrten sind gewiß die Kriegskosten nicht wert. Um dieser Kapricen willen Industrie, Gewerbe und Handel mit Milliarden in Kontribution setzen, um ihretwillen Arbeitsopfer, Tränen, vielleicht Blut — ein lächerlicher Anschlag.

Dynastisch und staatlich unmöglich, sozial gefährlich wäre das Pluralvotum; es wäre endlich national nutzlos für den Staat.

Was hat ihn denn dazu vermocht, sich des Rechtes der Massen zu besinnen? Es war die harte nationale Not! Die Mittelklasse mag heute die tragende Klasse sein — aber allein, ohne die Kontrolle der Besitzlosen, kann sie diesen Staat nicht regieren. Der Nationalismus ist ihre bestimmende, fast alleinige politische Idee. Dieser Nationalismus treibt unausweichlich zum Nationalstaat, das heißt zur Auflösung Oesterreichs, zum Bürgerkrieg. Aus sich heraus, ohne äußeren Zwang oder Antrieb, werden sich die nationalistischen Klassen nicht versöhnen, ja nicht einmal auf Zeit vertragen. Bürgerliche Männer und Parteien mit dem ernstesten Willen zur sozialen Politik müssen vor dem alles überschreienden Nationalismus verstummen, wenn ihnen das Echo der Massen fehlt.

Das Pluralvotum macht diese Mittelklasse, die sich bisher in den großen Kurien tummelte und durch die Höchstprivilegierten nicht gehindert, wohl aber mit ein wenig gesellschaftlicher Form versetzt wurde, zur alleinigen Vertreterin im Parlament. Die Massen sind durch Multiplikationskünste eliminiert, die großbürgerlichen Kreise in der multiplizierten Flut ertränkt: der Nationalismus hat erst recht freie Bahn — das Ende ist nicht auszudenken!

Und diesen erneuten, vergrößerten Jammer soll das österreichische Proletariat jetzt, nach vollen 50 Leidensjahren, noch über sich ergehen lassen? Wenn wir schon die Wut über die erfahrene Enttäuschung nicht rechnen, wie soll das Grausen vor der noch bevorstehenden Misere ertragen werden? Wahnsinn wäre es, den Regierenden so viel Unvernunft zuzumuten, und es hieße ihnen Unrecht tun. Ließe sich aus Irrtümern nicht auch manches lernen, diese Auseinandersetzung wäre nicht nötig gewesen. Ernste Parteien und ernste Staatsmänner haben nur noch die eine Sorge: das mühsam ins Leben gerufene, nun endlich zum größeren Teil gesicherte Werk baldigst zu Ende zu führen, Oesterreich und seinen Nationen zum Heile, dem Staate zur Wiedergeburt und allen anderen Völkern zum Vorbild!

Sachregister.

Inhaltsverzeichnis.

Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" Swoboda & Co., Wien, VI.









